

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung / Begriffsbestimmung	2
1.	Angebots- und Auftragsgrundlagen	2
2.	Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages / Schriftformerfordernis.....	3
3.	Vertretung der Vertragspartner	3
4.	Subunternehmer	3
5.	Ausführungsunterlagen des AG.....	4
6.	Ausführungsunterlagen des AN.....	4
7.	Behördliche Genehmigungen	5
8.	Nebenleistungen.....	5
9.	Regelungen zur Leistungserbringung	7
10.	Ausführung der Leistung	8
11.	Zusammenwirken im Baustellenbereich.....	8
12.	Sicherheitsmaßnahmen / BauKG.....	8
13.	Überwachung (Behebung von wahrgenommenen Ausführungsfehlern).....	9
14.	Mitteilungspflichten / Dokumentation / Baubuch / Bautagesberichte	9
15.	Prüf- und Warnpflicht	9
16.	Einbauten	10
17.	Preise / Vollständigkeitsgarantie / Erweiterung der Sphäre des AN.....	10
18.	Regieleistungen	10
19.	Abrechnung von Regieleistungen	11
20.	Vertragstermine / Verzug	11
21.	Kostenkontrolle durch den AN.....	11
22.	Kautions	12
23.	Leistungsänderungsrecht des AG.....	12
24.	Leistungsabweichung und ihre Folgen.....	12
25.	Mengenberechnungen	13
26.	Gefahrtragung.....	13
27.	Schadenersatz	13
28.	Vertragsstrafen.....	14
29.	Rücktritt vom Vertrag / Abbestellungsrecht des AG.....	14
30.	Versicherungen.....	15
31.	Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt.....	15
32.	Übernahme	15
33.	Gewährleistung.....	16
34.	Schlussfeststellung	16
35.	Rechnungslegung und Zahlung.....	17
36.	Streitigkeiten / Gerichtsstand.....	18
37.	Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften	18
38.	HFU-Gesamtliste; Eintragung des AN.....	18
39.	Baustellenordnung.....	18
40.	Beschäftigung von Ausländern und Baustellendokumentation	18
41.	Einsatz von Arbeitskräften/Unterlagen	19
42.	Schlussbestimmungen.....	20

0. Vorbemerkung / Begriffsbestimmung

- Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen basieren auf der ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023 (in Folge kurz „ÖNORM B 2110“). Sie ergänzen diese bzw. ändern diese im Falle von Widersprüchen ab.
- Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen sind unter anderem auf Basis dieser AVB zu kalkulieren.
- Pkt. 4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- Im gegenständlichen Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: „AG“ für Auftraggeber, „AN“ für Auftragnehmer, „Vertragspartner“ als gemeinsame Bezeichnung für AN und AG, „ÖBA“ für Örtliche Bauaufsicht, „Werktage“ für sämtliche Wochentage ausgenommen Sonntage und gesetzliche Feiertage, „Projekt“ für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, „Bauherr“ für den Auftraggeber des AG, „LV“ für Leistungsverzeichnis.
- Der Begriff „Schlussrechnungssumme“ ist definiert als die Summe der geprüften Schlussrechnung (bzw. der geprüften Rechnung, falls zu einem Auftrag keine Abschlagsrechnung und somit auch keine Schlussrechnung gelegt wird) einschließlich aller Zusatzaufträge und angehängten Regiearbeiten, jeweils zuzüglich USt.
- Der Begriff „Rechnung“ umfasst jede Art von Rechnung, also auch Akonto-, Teil-, Teilschluss-, Abschlags-, Regie- oder Schlussrechnung.
- Allenfalls vereinbarte Abzüge erstrecken sich auf jegliche Art der gelegten Rechnung. Der Begriff „Rechnungssumme“ ist ebenfalls auf jegliche Art der gelegten Rechnung anzuwenden.
- Wir geben hiermit bekannt, dass alle Unternehmen, der Widerhofer Group Bau GmbH, üblicherweise selbst Bauleistungen i.S.d. § 19 Abs 1a UStG erbringt.

Widerhofer Group bestehend aus:

WIDERHOFER HOLDING GMBH FN: 430481k UID: ATU69541837 Tel: 01/ 489 26 48

WOHNBAU WIDERHOFER Stadtbaumeister GmbH FN: 169308h UID: ATU60681177 Tel: 01/ 489 26 48

WIDERHOFER&WIDERHOFER Bau GmbH FN: 297061f UID: ATU63897536 Tel: 01/ 919 55 15

W&W WIDERHOFER Immobiliengruppe GmbH FN: 413540y UID: ATU68970116 Tel: 01/ 489 26 48

1. Angebots- und Auftragsgrundlagen

- 1.1. Es gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebots- und Auftragsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom AN rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden.
 - 1.1.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben);
 - 1.1.2. Das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen;
 - 1.1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge des AG (abrufbar unter <http://www.widerhofer.at>);
 - 1.1.4. Die funktionale Leistungsbeschreibung;
 - 1.1.5. Das mit Preisen versehene LV (Bei einem Pauschalpreisvertrag gilt das Mengengerüst des LV nicht als vertraglich vereinbart. Der AN trägt die Mengengarantie.);
 - 1.1.6. Alle sonstigen Beilagen zum Vertragstext (insb. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Bodengutachten, Muster, Bau- und Ausstattungsbeschreibung, SiGE-Unterlagen, Nutzerhandbücher, Raumbücher, Erklärungen, Baustelleneinrichtungsplan, Schnittstellenliste, Baustellenordnung udgl.) sowie sämtliche Weisungen des AG sowie sämtlicher dem AN im Zuge der Bauausführung übergebenen Planungs- und Ausführungsunterlagen;
 - 1.1.7. Der Vertrag des AG mit seinem Bauherrn inklusiver aller Vertragsgrundlagen. Die Bestimmungen des Vertrages zwischen AG und Bauherrn gelten daher auch im Verhältnis zwischen AG und AN als vertraglich vereinbart. Den AN treffen somit gegenüber dem AG die gleichen Pflichten, wie sie den AG gegenüber seinem Bauherrn in Zusammenhang mit dem vom AN geschuldeten Gewerk treffen.
 - 1.1.8. Der Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung;
 - 1.1.9. Die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023.
 - 1.1.10. Der Zahlungsplan laut Verhandlungsprotokoll;
 - 1.1.11. Der Bauzeitplan laut Verhandlungsprotokoll;
 - 1.1.12. Die Baubewilligung samt den behördlich genehmigten Plänen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden;
 - 1.1.13. Die für das jeweilige Bundesland einschlägige Bauordnung in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Fassung sowie sämtliche dazu ergangenen und in Geltung stehenden Verordnungen und Richtlinien;
 - 1.1.14. ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
 - 1.1.15. Die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstige technische Regeln (z.B. ON-Regeln und -Normen), jedenfalls aber der Stand der Technik als einzuhaltender Mindeststandard;
 - 1.1.16. Die gesetzlichen Regelungen über den Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB) sowie die Bestimmungen des UGB.
- 1.2. Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander. Im Falle eines bestehenden Widerspruchs zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der AN verpflichtet, schriftlich auf diesen Widerspruch hinzuweisen und den AG um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Bestimmung vorrangig gelten soll und gegebenenfalls, welche technische Ausführung von ihm gewünscht wird. Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt im Zweifel die für den AN jeweils strengere Regelung als vertraglich vereinbart und vom AN geschuldet. Der AN ist im Falle von Widersprüchen jedenfalls dazu verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag entsprechend höherwertige und / oder umfangreichere Leistung zu erbringen. Dies gilt auch für Widersprüche innerhalb des LV, für das bei Widersprüchen grundsätzlich folgende Reihenfolge gilt:
 - a) Folgetext einer Position,
 - b) Positionstext,
 - c) Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe,
 - d) Vorbemerkungen der Leistungsgruppe,
 - e) Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung,
- 1.3. Der AN ist jedenfalls (trotz vorgenannten Rankings der Vertragsbestandteile) dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere aus bau-, gewerbe-, arbeits-, datenschutz-, sozial-, denkmalschutz- und / oder umweltrechtlicher sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Sicht – sowie alle sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelungen in der jeweils geltenden Fassung stets einzuhalten. Der AN erklärt, zur Leistungsausführung nach nationalen und internationalen Vorschriften berechtigt und befugt zu sein.
- 1.4. Der AN ist außerdem dazu verpflichtet, jedenfalls den Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung einzuhalten, es sei denn, vom AN ist eine höherwertige Leistung als der Stand der Technik geschuldet.
- 1.5. Werden vom AN bei Bieterlücken mehrere gleichwertige Produkte angeboten, obliegt die Wahl des auszuführenden Produktes dem AG.
- 1.6. K-Blätter des AN dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. Sämtliche K-Blätter sind dem AG mit dem Angebot des AN vorzulegen.

- 1.7. Sofern im Vertrag sowie in den weiteren Vertragsbeilagen nicht explizit Abweichendes festgehalten ist, gilt als Stichtag für heranzuziehende Normen die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Fassung.
- 1.8. Von diesem Vertrag abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder etwaige Bedingungen eines Fachverbandes werden nicht Vertragsbestandteil dieses Werkvertrages.
- 1.9. Der AN bleibt an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten gebunden. Diese Frist gilt von dem in den Ausschreibungsunterlagen genannten spätestmöglichen Abgabetermin. Das Angebot (einschließlich des LV) ist unter Verwendung der vom AG beigestellten Unterlagen den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages / Schriftformerfordernis

- 2.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner, wobei die Vertretungsbefugnis gemäß Pkt. 3 zu berücksichtigen ist.
- 2.2 Von diesem Schriftformgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

3. Vertretung der Vertragspartner

- 3.1 Der AG wird vor Ort ausschließlich durch seinen Bauleiter gegenüber dem AN vertreten. Der AN hat den Weisungen des Bauleiters u. des nach den Bestimmungen des BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinators stets Folge zu leisten. Weisungen der Vertreter des AG entbinden den AN nicht von der ihn treffenden Prüf- und Warnpflicht. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität, den Preis oder die Bauzeit auswirken, bedürfen – sofern in weiterer Folge nicht explizit Abweichendes festgehalten ist – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des zuständigen Teambauleiters des AG.
- 3.2 Der AN und die vertretungsberechtigten Personen des AN sind nicht ermächtigt – außer sie werden ausdrücklich schriftlich durch den AG hierzu ermächtigt – im Namen des AG im Zusammenhang mit dem Projekt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Anpassung, die Ergänzung oder Beendigung von Verträgen mit Versorgungsunternehmern, Bestellungen usw.
- 3.3 Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgt ist – unverzüglich nach Auftragserteilung, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der geschuldeten Leistungen, einen bevollmächtigten Projektleiter samt Stellvertreter namhaft zu machen, die ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten können. Für den Stellvertreter gelten die für den Projektleiter geltenden Regelungen gleichlautend.
- 3.4 Der Projektleiter des AN und sein Stellvertreter müssen im Rahmen ihrer Befugnis und Funktion persönlich in die Leistungserbringung eingebunden und der deutschen Sprache mächtig sein. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind auch für die unternehmensinterne Weiterleitung sämtlicher Informationen gemäß dem BauKG verantwortlich. Entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter müssen während der Arbeitszeit – zumindest einmal täglich – vor Ort auf der Baustelle anwesend und laufend erreichbar sein sowie an den regelmäßig, zumindest einmal wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilnehmen. Außerhalb der Arbeitszeit muss entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter für den AG zumindest kurzfristig telefonisch erreichbar sein.
- 3.5 Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Projektleiters und/oder seines Stellvertreters und/oder eines Teilprojektleiters nur im Einvernehmen mit dem AG und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter Austausch des Projektleiters und/oder seines Stellvertreters ist vom AN unverzüglich unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen.
- 3.6 Für jeden einzelnen Verstoß des AN gegen eine in dem Vertragspunkt „Vertretung der Vertragspartner“ geregelte Verpflichtung, hat der AN eine pauschalierte und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 500,00 zu leisten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüber hinausgehende Schäden bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug zu bringen.
- 3.7 Kosten des AG für Mehraufwand infolge ungeeigneten Baustellenpersonals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch den Bauleiter des AN gehen zu Lasten des AN und sind dem AG vollumfänglich zu ersetzen.

4. Subunternehmer

- 4.1 Der AN ist berechtigt, auch Subunternehmer, die noch nicht im Angebot genannt wurden, für die Auftragserfüllung hinzuzuziehen. Dies bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG. Die Subunternehmer sind spätestens 20 Tage vor Beginn der jeweiligen Leistung dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- 4.2 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig. Es darf maximal 50 % des Gesamtauftrages – gemessen an der Gesamtauftragssumme – an Subunternehmer vergeben werden.
- 4.3 Der AN garantiert, dass sowohl er, als auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer über die erforderlichen Genehmigungen, Berechtigungen und Lizenzen zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen verfügen, dass sie entsprechend steuerlich registriert sind und dass für das jeweilig eingesetzte Personal die einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs- und fremdenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der AN hat dem AG alle in diesem Zusammenhang vom AG angeforderten Unterlagen und Bestätigungen unverzüglich zu übermitteln. Der AN ist verantwortlich, dass seine Subunternehmer alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften wie in Pkt. 1.3 beschrieben einhalten. Der AN wird nur solche Subunternehmer vorschlagen und einsetzen, die zuverlässig sind und insbesondere keine Scheinunternehmen sind. Der AN ist dafür verantwortlich, seine Subunternehmer und deren gesetz- und vertragsmäßige Leistungserbringung regelmäßig zu überprüfen. Der AN steht dem AG für das Verhalten seines Subunternehmers ein, wie er überhaupt für die vertragsgemäße Erfüllung der gesamten, dem AN übertragenen Leistungen weiterhin wie für sein eigenes Handeln uneingeschränkt haftet. Der AN wird den AG für allfällige Pflichtverletzungen durch ihn oder seine Subunternehmer vollumfänglich schad- und klaglos halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.
- 4.4 Subunternehmern des AN ist es ausnahmslos verboten, die übernommene Leistung an einen weiteren Unternehmer zu übertragen (Verbot der Sub-Sub-Vergabe). In diesem Zusammenhang nimmt der AN auch zur Kenntnis, dass eine Kettenarbeitskräfteüberlassung (dh eine Arbeitskräfteüberlassung von einem weiteren Überlasser gemäß AÜG) unzulässig ist. Der AN wird den AG im Falle etwaiger Pflichtverletzungen hinsichtlich seiner Subunternehmer und / oder etwaiger Überlasser gemäß AÜG vollumfänglich schad- und klaglos halten (vgl. Punkt 4.3). Darüber hinaus hat der AN in jedem Falle vorab sicherzustellen, dass ausschließlich Subunternehmer beschäftigt werden, die die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung aufweisen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer alle Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten einhält.
- 4.5 Sollten vom AN ohne Zustimmung des AG Subunternehmer beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme, unabhängig davon, ob durch den Einsatz ein Schaden entstanden ist oder nicht. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden durch den AG bleibt hiervon unberührt. Der AG hat das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüberhinausgehende Schäden bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug zu bringen. Auf das Rücktrittsrecht des AG gemäß Pkt. 29.1.9 wird hingewiesen.

- 4.6 In begründeten Fällen (z.B. ungerechtfertigte Nichtbezahlung des fälligen Werklohns durch den AN an den Subunternehmer, beispielsweise aufgrund bestehender Zahlungsstockungen des AN) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle des AN zu leisten. Solche Zahlungen des AG an den Subunternehmer werden als Zahlungen des AG an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken gegenüber dem AN schuldbefreiend. Auf das Rücktrittsrecht des AG gemäß Pkt. 29.1.10 wird hingewiesen.
- 4.7 Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten, d.h. die Subunternehmerverträge zu übernehmen. In Fällen des Leistungsverzugs und / oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Übernahmemöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Macht der AG von seinem Übernahmerecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für die Vertragsübernahme darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen des Subunternehmers, die dieser bis zum Vertragseintritt erbracht hat, vom AN und jene die danach von ihm erbracht werden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass der Subunternehmer, im Falle der Vertragsübernahme durch den AG keine Einwendungen und Rechte gegen den AG aus dem Verhältnis zwischen Subunternehmer und dem AN geltend machen kann. Der AN hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass in den Subunternehmerverträgen Haftungs- und Gewährleistungsregelungen getroffen werden, die zu den Regelungen in diesem Vertrag analog sind. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Werktagen ab Erklärung der Vertragsübernahme auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich der Leistungsumfang des AN um jene Leistungen, die der Subunternehmer nach Vertragseintritt direkt für den AG erbringt. Sofern sich der Wert der entfallenden Leistungen nicht aus dem LV ableiten lässt, beläuft er sich auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des im Angebotsblatt ausgewiesenen (GU-)Zuschlags in Prozent.
- 4.8 Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen an ihn abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme des Projekts jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN. In diesem Fall ist ein Original des Subunternehmervertrages an den AG binnen 7 Werktagen auszuhändigen.
- 4.9 Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten auch auf die Subunternehmer überbunden werden. Auf Anforderung des AG ist dies vom AN binnen 7 Werktagen nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen.
- 4.10 Für jeden einzelnen Verstoß des AN gegen eine in dem Vertragspunkt „Subunternehmer“ geregelte Verpflichtung, hat der AN – soweit nicht im Einzelnen bereits eine Pönale vorgesehen ist – eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 1.000,00 zu leisten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüberhinausgehende Schäden bereits bei der zeitlich jeweils nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug zu bringen.

5. Ausführungsunterlagen des AG

- 5.1 Der AG stellt dem AN betreffend die von ihm geschuldeten Leistungen jene Unterlagen zur Verfügung, die er selbst von seinem Bauherrn erhalten hat.
- 5.2 Der AN hat sämtliche für die Erstellung seiner Ausführungsunterlagen gemäß Pkt. 6 notwendigen Unterlagen beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass der AG diese bei seinem Bauherrn anfordern kann und es zu keinen Störungen des Bauablaufes und Bauzeitverzögerungen kommt.

6. Ausführungsunterlagen des AN

- 6.1 Der AN hat zu den von ihm zu erbringenden Leistungen betreffend das Gewerk „Elektro“ Führungspläne (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1), Montagepläne (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1) sowie Bestandsdokumentationen (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1), betreffend das Gewerk „Heizung Klima Lüftung Sanitär“ (HKLS) Projektpläne (gemäß ÖNORM H 6010), Montagepläne (gemäß ÖNORM H 6010) sowie Bestandspläne (gemäß ÖNORM H 6010) sowie für allgemein alle von ihm geschuldeten Gewerke, Montagepläne, Werkzeichnungen, Atteste, Nachweise, Güteprüfungen, Schemata, Naturmaßprüfungen, Dokumentationen, etc. samt den zugehörigen Berechnungen, Erläuterungen, etc. in der vom AG bzw. von ihm beauftragter Dritter gewünschten Anzahl so rechtzeitig zu erstellen und zu liefern, dass dem AG ausreichend Zeit zur Überprüfung der gelieferten Unterlagen verbleibt und keine Störung oder Verzögerung des Bauablaufes eintritt. Führungspläne, Projektpläne, Bestandspläne, Werkzeichnungen und Montagepläne sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG zu kodieren. Die Kosten der Erstellung dieser Unterlagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen / dem Pauschalpreis abgegolten.
- 6.2 Sämtliche ausführungsrelevanten Pläne und Unterlagen bedürfen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten den Genehmigungsvermerk des AG und/oder eines von ihm beauftragten und bevollmächtigten Dritten, durch den bestätigt wird, dass der Inhalt des jeweiligen Planes „zur Ausführung freigegeben“ ist.
- 6.3 Freigaben des AG schränken die Haftung des AN für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm erstellten Unterlagen nicht ein. Planänderungen sind in einem eigenen Schriftfeld oberhalb des Plankopfes einzutragen und zwar durch Kleinbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge, ferner das Datum der Änderung und der Inhalt der Änderung. Die Änderungen sind, wenn sie im jeweils dafür vorgesehenen Schriftfeld bei der Indexänderung nicht eindeutig und klar beschreibbar sind, im Plan mit Markierungen zu versehen (z.B. farblicher Klebepunkt oder „Wolke“), die dann bei einer neuerlichen Änderung zu entfernen und durch die neue Markierung zu ersetzen sind.
- 6.4 Der AN ist vor Erstellung der Ausführungsunterlagen und somit auch vor der Ausführung seiner Leistungen verpflichtet, alle erforderlichen Naturmaße zu nehmen sowie die bestehenden baulichen und haustechnischen Randbedingungen vorab zu überprüfen. Insbesondere müssen alle für die Installation relevanten Angaben und Maße vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit dem verantwortlichen Planverfasser abgeklärt werden. Die Kosten für diese Tätigkeiten sind mit den angebotenen Einheitspreisen / dem Pauschalpreis abgegolten.
- 6.5 Der AN hat sämtliche von ihm zu erstellende Ausführungsunterlagen in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich bzw. entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplans sowie des Bauzeitplanes sukzessive unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AG von zumindest 15 Werktagen vorzulegen und eine anschließende Korrektur nach dem Ergebnis dieser Prüfung termingerecht einzuarbeiten. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass es durch seinen Planungsprozess zu keinen Störungen des Bauablaufes und keinen zeitlichen Verzögerungen kommt.

- 6.6 Der AN ist verpflichtet, ehestmöglich einen Planlieferterminplan betreffend die von ihm zu liefernden Ausführungsunterlagen (insbesondere der Werk- und Montageplanung) zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Planlieferterminplan muss zumindest den Beginn der Planung des AN, die Übergabe der Pläne an den AG oder Dritte, die oben genannte Prüf- und Freigabefrist des AG, Bestellfristen, Fristen der Werksmontagen sowie den geplanten Arbeitsbeginn vor Ort aufweisen. Auch diesen Planlieferterminplan hat der AN laufend fortzuschreiben und anzupassen. Unterlässt der AN die fristgerechte und / oder ordnungsgemäße Übermittlung des Planlieferterminplans, hat der AG das Recht, den Planlieferterminplan bei gleichzeitiger Verbindlichkeit für den AN einseitig festzusetzen und die Kosten für die Erstellung des Planlieferterminplans dem AN zu verrechnen.
- 6.7 Allfällige im Rahmen der Planfreigabe seitens des AG getätigten Korrekturen in den Plänen sind seitens des AN binnen 5 Werktagen in den Ausführungsunterlagen zu übernehmen.
- 6.8 Die Ausführungsunterlagen des AN sind auf Basis der Pläne des AG zu erstellen. Aktualisierungen der Pläne des AG sind in den Ausführungsunterlagen des AN ohne Anspruch auf Mehrkosten laufend nachzuführen.
- 6.9 Zur Übersicht über alle an den AG gelieferten Pläne, der Dokumentation ihres Freigabestatus und auch der noch zu liefernden Pläne hat der AN neben dem Planlieferterminplan auch eine entsprechende Planliste zu führen. Die Planliste ist laufend zu aktualisieren und dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 6.10 Hinsichtlich der Gewerke „Elektro“ und „HKLS“ hat der AN außerdem einen sogenannten „Crashplan“ zu führen, in dem die aktuellen Planungsergebnisse für beide Gewerke in einem Master-Plandokument zusammengeführt sind, und diesen laufend fortzuschreiben und zu aktualisieren.
- 6.11 Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Gewerken von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert mit den zuständigen Planern und ausführenden Auftragnehmern abzustimmen. Der AN hat dem AG darüber binnen 6 Werktagen eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Die Abstimmung mit den Planern und den betroffenen Auftragnehmern ist vor der Vorlage der Ausführungsunterlagen an den AG durchzuführen.
- 6.12 Sämtliche nicht vom AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, hat der AN selbst zu erstellen. Dazu zählen neben den bereits erwähnten Ausführungsunterlagen (Führungs-, Projekts-, Werks-, Montage-, Bestandspläne, Dokumentationen, etc. samt den zugehörigen Berechnungen, Erläuterungen, Schemata) insbesondere auch sämtliche statische Nachweise (insbesondere für Geländer, Absturzsicherungen, Glaskonstruktionen, Fassaden, Schlosser, Stahlbau, etc.) sowie alle weiteren entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (z.B. Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise). Für verwendete Fertigelemente (wie z.B. Säulen, Decken, Unterzüge) sind die Statik sowie Bewehrungs- und Schalungspläne vom AN zu erstellen sowie weitere entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (z.B. Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise) zu übermitteln.
- 6.13 Die zur Freigabe vorgesehenen Ausführungsunterlagen des AN sind dem AG digital bearbeitbar (Geschriebene Dokumente als .pdf, .doc., .xls, .xlsx, .mpp und gezeichnete Pläne in .dwg, .plt und .pdf) sowie zusätzlich färbig in Papierform zu übergeben. Die Freigabe hat auf Basis unveränderbarer Dokumente zu erfolgen.
- 6.14 Werden seitens des AN im Zuge der laufenden und unaufgefordert vorzunehmenden Überprüfung der Ausführungsunterlagen Fehler in den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, hat der AN diese dem AG ehestens schriftlich mitzuteilen und in den von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen zu korrigieren. Der AG ist auf eine solche Korrektur schriftlich hinzuweisen und hat diese Korrektur gesondert freizugeben. Der daraus resultierende Aufwand ist in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen.
- 6.15 Planfreigaben schränken die Haftung des AN für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm erstellten Unterlagen nicht ein.
- 6.16 Die für die Leistungserbringung erforderlichen Durchbrüche, Schächte, Kollektoren, Aussparungen, Künetten, Fundamente, Schlitzte, Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe, etc. hat der AN im Zuge der Erstellung seiner Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen. Die seitens des AG beigestellten Unterlagen sind umgehend nach deren Übermittlung auch diesbezüglich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Weiters ist auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind Maßangaben auf Plänen rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Naturmaße zu nehmen. Bei festgestellten Widersprüchen oder Fehlern hat der AN die ÖBA und die Planverfasser umgehend davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Allfällige Mehrkosten, die daraus resultieren, dass der AN Aussparungen, Montagebehelfe, Durchbrüche, Schlitzte, etc. in den von ihm erstellten Ausführungsunterlagen nicht oder nicht richtig berücksichtigt hat, sind vom AN zu tragen.
- 6.17 Machen allenfalls seitens des AN als gleichwertig angebotene Materialien oder Erzeugnisse, die vom AG auch beauftragt wurden, das Ändern von Ausführungsunterlagen des AG und / oder von bereits ausgeführten Leistungen erforderlich, hat der AN dem AG den daraus erwachsenden Mehraufwand zu ersetzen.
- 6.18 Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung erbrachten geistigen Leistungen exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrechte sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters hat der AG das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch ist der AG berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand. Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese dem AG binnen 2 Werktagen ab erfolgter schriftlicher Aufforderung herauszugeben. Die Einräumung dieser Rechte ist mit den Einheitspreisen / dem Pauschalpreis abgegolten.
- 6.19 Der AN garantiert weiters, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

7. Behördliche Genehmigungen

- 7.1 Der AN hat – sofern in dem Vertragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist – sämtliche behördlichen und betrieblichen Genehmigungen sowie etwaige gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Überprüfungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung und Abnahme der von ihm geschuldeten Leistung erforderlich sind (z.B. Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen, etc.), einzuholen. Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, jedenfalls 2 Wochen vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2 Die mit der Erlangung der vom AN einzuholenden Überprüfungen, Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren etc. sind in die Einheitspreise / den Pauschalpreis mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

8. Nebenleistungen

- 8.1 Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen

Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, sind, selbst wenn notwendige Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

- 8.2 Der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3 der ÖNORM B 2110 wird insbesondere um folgende Nebenleistungen ergänzt:
- 8.2.1 Bei Abtrags-, Aushubs- und Sprengarbeiten, etc. sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Gewässern, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen sowie die Beseitigung von Beschädigungen, soweit sie vom AN zu vertreten sind, zu treffen;
 - 8.2.2 Herstellung und Vorhaltung aller notwendigen Gerüststellungen in den jeweils erforderlichen Höhen und Neigungen sowie Hebezeuge für die Montage, inklusive einmaliges Umstellen auf Anordnung des AG, wenn dies aus bauablauftechnischen Gründen erforderlich erscheint;
 - 8.2.3 Sämtliche entsprechend den vertraglichen Regelungen vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen sowie sonstige vom AN beizustellenden Unterlagen und Muster;
 - 8.2.4 Erstellung und Vorhalten eines durchgehenden Waagrisses für sämtliche Räume samt einer fixen und dauerhaften Vermarkung der Höhenmessmarken mittels Kunststoffmarkern (mind. einmal pro Geschoß);
 - 8.2.5 Bei vom AN zu vertretenden Leistungsänderungen, die Erbringung der erforderlichen statischen Nachweise und Zeichnungen;
 - 8.2.6 Teilnahme an sämtlichen Besprechungen vor und während der Arbeitsdurchführung, insbesondere an Baubesprechungen, Projektbesprechungen, Werksplanungsbesprechungen, Besprechungen im Zuge des BauKG;
 - 8.2.7 Abklärung und Beibringung der erforderlichen Atteste;
 - 8.2.8 Beibringung aller notwendigen Atteste und Güteprüfungen für die vom AN verwendeten Materialien und Methoden;
 - 8.2.9 Erbringung von bauphysikalischen Nachweisen auf Verlangen des AG;
 - 8.2.10 Die Durchführung eines Schlagregentests sowie die Durchführung eines Blower-Door-Tests, soweit und im Umfang, wie vom AG oder dem *Bauherrn* verlangt;
 - 8.2.11 Die Durchführung eines Probetriebes, soweit und im Umfang, wie vom AG oder dem *Bauherrn* verlangt;
 - 8.2.12 Sämtliche Nachbesserungsarbeiten;
 - 8.2.13 Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc.) sowie sonstige vorhersehbare Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 100-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 100-jährliche Ereignis hinausgehende Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Monat des Vertragsabschlusses jeweils 3-monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen;
 - 8.2.14 Erschwernisse aufgrund des Baugrundes (Baugrundrisiko);
 - 8.2.15 Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes, sofern im Vertragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist;
 - 8.2.16 Geldverkehrsspesen;
 - 8.2.17 Einweisung des Personals des AG und allenfalls des Personals des *Bauherrn*;
 - 8.2.18 Zurverfügungstellung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen;
 - 8.2.19 Erstellung der Einweisungsprotokolle;
 - 8.2.20 Abstellung von Fachkräften zur Betreuung und Bedienung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals;
 - 8.2.21 Dauerhafte und einheitliche Beschriftung und Beschilderung aller eingebauten Schalt- und Steuergeräte und Anlagenteile;
 - 8.2.22 Beistellung von Belastungsgewichten für die Abnahme von Förderanlagen;
 - 8.2.23 Errichtung von provisorischen Absperrungen der eigenen Arbeitsstellen gegen unbefugtes Betreten;
 - 8.2.24 Beleuchtung der eigenen Arbeitsstellen auch im Freien, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.25 Tägliche Reinigung und Wiederherstellung der durch die Arbeiten benützter Plätze;
 - 8.2.26 Reparatur von Setz- und Schwindrissen, sonstige Nachbesserungsarbeiten;
 - 8.2.27 Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern;
 - 8.2.28 Einrichtung und Räumung der Baustelle/Baustelleneinrichtung;
 - 8.2.29 Herstellung von Bauzäunen, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.30 Herstellung von Baustraßen, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.31 Kosten der Wasser- und Stromversorgung sowie der Entwässerung;
 - 8.2.32 Erfüllung aller von dem Arbeitsinspektorat, der Baubehörde oder sonstigen Behörden vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzaufgaben;
 - 8.2.33 Kosten der Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.34 Schlüsselhaltung und Schlüsseldienst auf der Baustelle, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.35 Kosten der Reinigung während und nach Fertigstellung der Baustelle;
 - 8.2.36 Durchführung des Winterdienstes im Baustellenbereich inkl. Baustellenzufahrt (insbesondere Schneeräumung und Streuung), soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.37 Kosten der Instandhaltung der öffentlichen Flächen, soweit vom AG verlangt;
 - 8.2.38 Fahrtkosten und Wartezeiten;
 - 8.2.39 Einrichten der Baustelle, einschließlich der Geräte udgl.;
 - 8.2.40 Heranbringen von Wasser und Energie sowie liefern der Betriebs- und Betriebshilfsstoffe;
 - 8.2.41 Vorhalten aller Materialien, Geräte, Werkzeuge und sonstigen erforderlichen Arbeitsmittel, die zur Leistungserbringung des AN notwendig sind, dies für die gesamte Dauer des Bauvorhabens;
 - 8.2.42 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG beigelegt sind, von den Lagerstellen auf die Baustelle bzw. von den zu vereinbarenden Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern sowie auch das mehrmalige Umsetzen von Material und Bauteilen;
 - 8.2.43 Sichern der Arbeiten gegen Schlechtwetter und Witterung;
 - 8.2.44 Über Aufforderung des AG, die Durchführung gerichtlicher Beweissicherungsverfahren zur Wahrung der Rechte des AG und des AN gegenüber Dritten;
 - 8.2.45 Eigenständige, laufende Aufnahme des Zustandes der Baumaßnahmen (Video, Foto, Protokolle usw.);
 - 8.2.46 Eine vollständige Dokumentation der Arbeitserbringung in deutscher Sprache, ebenso Bedienungs- und Wartungsbeschreibungen, alle damit verbundenen Schalt- und Verdrahtungspläne sowie die nachweisliche statische Überprüfung der übergebenen Unterlagen und Pläne;

- 8.2.47 Die Lieferung aller für die Leistungserbringung notwendigen Materialien, sämtliche damit verbundenen Nebenkosten, insbesondere etwaige Zölle, Steuern, Versicherungen, Lizenzkosten etc.;
- 8.2.48 Die Beibringung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter.
- 8.2.49 Die Prüfung sämtlicher übergebenen Planungs- und Ausführungsunterlagen;
- 8.2.50 Alle in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen;
- 8.2.51 Für die Heizkosten der Unterkünfte hat der AN zu sorgen.

9. Regelungen zur Leistungserbringung

- 9.1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten (Baugrund, Zufahrt, Bauplatz, Verkehrssituation, Einbauten und Gebäude etc.) informiert. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der Örtlichkeiten können nicht geltend gemacht werden.
- 9.2 Für die Eignung und Sicherheit der Lagerfläche übernimmt der AG keine Haftung.
- 9.3 Erforderliche Abschränkungen sind vom AN herzustellen. Ebenso sind Aufstellflächen für Geräte, Gerüste, Unterstellungen, etc. vom AN herzustellen, instand zu halten und rückzubauen. Auch obliegt es dem AN, auf seine Kosten die Sicherung gegen Diebstahl durchzuführen.
- 9.4 *Baustellenorganisation:* Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem AG und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern an einer Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten Auftragnehmern die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht. Die tatsächliche Zuteilung der Flächen für Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Lagerungsmöglichkeiten udgl. obliegt dem AG. Sofern dies der Baufortschritt erforderlich macht, hat der AN ohne Anspruch auf Mehrkosten und Bauzeitverlängerung entsprechend den Vorgaben des AG diese Flächen zu verlegen oder dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen. Über die im Baustelleneinrichtungsplan des AG ausgewiesenen Lagerflächen hinaus, stehen dem AN keine Lagerflächen zur Verfügung.
- 9.5 Container für die Materiallagerung und für die Aufenthaltsräume samt Sanitäreinrichtungen für das Personal dürfen nur auf den vom AG ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden. Die Kosten für bauablaufbedingte erforderliche Umlagerungen von Containern für Materiallagerungen, Aufenthaltsräume und Sanitäreinrichtungen sind vom AN zu tragen und miteinzukalkulieren.
- 9.6 Die dem AN zugeteilten Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege udgl. sind vom AN nach Benutzung täglich besenrein zu räumen. Der daraus resultierende Aufwand ist miteinzukalkulieren. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ist vom AN nachzuweisen.
- 9.7 Benötigt der AN darüber hinaus zusätzliche Lagerflächen oder kommt es bei seiner Leistungserbringung zur Inanspruchnahme von Liegenschaften, die im Eigentum Dritter stehen, hat er diesbezüglich direkte Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschließen und die Kosten dafür zu tragen. Über die jeweiligen Vereinbarungen hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.
- 9.8 *Ver- und Entsorgung:* Die zur Zurverfügungstellung von Strom, Wasser und Kanalanschluss sowie deren Kostentragung ist im Leistungsverzeichnis geregelt.
- 9.9 *Sanitäreinrichtungen, Umzäunung, Fluchtwegbeleuchtung:* Die Herstellung und Instandhaltung der Tagesunterkünfte (Aufenthaltsräume gemäß Arbeitsstättenverordnung), Sanitäreinrichtungen, Umzäunung, Beschilderung sowie der Fluchtwegbeleuchtung obliegt grundsätzlich dem AN, es sei denn, der AG hat sich ausdrücklich vertraglich dazu verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. Die Benützung der Sanitäreinrichtungen durch den AG bzw. Personen, die ihm zurechenbar sind, sind vom AN zu dulden.
- 9.10 *Beleuchtung der Arbeitsstelle, Lager und Mannschaftsunterkünfte:* Für die Beleuchtung der Arbeitsstelle hat der AN zu sorgen. Ebenso sind erforderliche Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte vom AN selbst beizubringen. Diese Einrichtungen sind über Anordnung des AG umzusetzen oder zu entfernen. Die Räume sind vom AN versperrbar zu machen, wobei den Vertretern des AG jederzeit auch außerhalb der Arbeitszeit der Zutritt ermöglicht werden muss.
- 9.11 *Baustellenreinigung:* Der AN hat die Baustelle sowie die angrenzenden öffentlichen Flächen und Straßen im Bereich der Baustellenausfahrten laufend von den von ihm verursachten Verunreinigungen zu reinigen. Sämtliche Abfälle (auch gefährliche und kontaminierte) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen und / oder behördlichen Bestimmungen zu trennen, laufend zu entsorgen und fern zu verführen. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen, sind in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen. Allenfalls bestehende ergänzende Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind ebenso einzuhalten. Dem AG sind hierüber über dessen Aufforderung entsprechende Nachweise zu übergeben. Die mit der laufenden Reinigung und Abfallentsorgung (inkl. Fernverföhrung) verbundenen Kosten sind einzukalkulieren. Sämtliche in den landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen samt hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung den AG treffenden Verpflichtungen werden, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, dem AN überbunden. Der daraus resultierende Aufwand ist inklusive Kosten der Fernverföhrung in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht betreffend Entsorgung. Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw. behördliche Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.
- 9.12 Der AN verpflichtet sich, Kopien der Baurestmassenachweise monatlich zu übergeben. Aushubmaterial und Baurestmassen sind sofern brauchbar und einer Wiederverwertung an der Baustelle zuzuföhren, sofern sie nicht vom AG anderweitig benötigt werden. Mehrkosten für die Gewinnung, Lagerung, und Verwendung von gewonnenem Material und Gegenständen werden dem AN nicht vergütet.
- 9.13 Entsprechend der einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sind ausreichende Container zur Trennung der anfallenden Abfallstoffe vom AN aufzustellen.
- 9.14 *Abfallmaterial,* das keinem Verursacher zugeordnet werden kann, ist nach Aufforderung des AG vom AN zu entsorgen. Die daraus resultierenden Kosten werden wie Allgemeine Bauschäden im Sinne von Pkt. 27.6 behandelt.
- 9.15 Kommt der AN der ihm obliegenden Entsorgungs- und Reinigungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG. Die dafür anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen und können direkt von den Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht werden.
- 9.16 *Funde:* Dem AN werden keine Kosten, die in Zusammenhang mit Funden auf der Baustelle stehen, vergütet.
- 9.17 *Kennzeichnungspflicht:* Alle erforderlichen Gerüstungen, Werkzeuge, Hilfsmittel udgl. sowie sonstige dem AN gehörende Gegenstände, die auf der Baustelle eingesetzt werden, sind vom AN zu kennzeichnen, um Verwechslungen während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport zu vermeiden.
- 9.18 *Staub- und Lärmbelastung:* Die Arbeiten haben unter möglicher Hintanhaltung von Staub- und Lärmbelastigungen zu erfolgen. Dem AN vom AG zu Kenntnis gebrachte Forderungen von Anrainern, sämtliche Behördenauflagen, gesetzliche Verpflichtungen oder darüberhinausgehende, im Leistungsverzeichnis vorgesehene Vorgaben sind vom AN einzuhalten. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AN zur Leistung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 1.000,00 verpflichtet. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Die Vertragsstrafe und allfällig darüberhinausgehende Schäden können vom AG bereits direkt von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw. behördliche

Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, zur Gänze schad- und klaglos. Davon umfasst sind insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.

10. Ausführung der Leistung

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, soweit der vertraglich geschuldete Leistungsstandard nicht über diese Regelungen hinausgeht, und den AG für allfällige Verletzungen dieser Pflichten schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die beim gegenständlichen Bauvorhaben anzuwendenden baurechtlichen, baubehördlichen, sanitätsrechtlichen und sanitätsbehördlichen Vorschriften und Auflagen.
- 10.2 Der AN ist verpflichtet, Atteste und Güteprüfungen (siehe auch Pkt. 8.2.8 Nebenleistungen), die durch einschlägige Normen und ortsübliche Gesetze und Vorschriften gefordert werden, selbstständig durchzuführen und die Prüfergebnisse dem AG vorzulegen. Der AG ist berechtigt, darüberhinausgehende Güteprüfung der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für diese Prüfungen sind miteinkalkuliert.
- 10.3 Der AN verpflichtet sich weiters, die für seinen Betrieb geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohtarife udgl. einzuhalten und, dass auch allfällige Subunternehmer von ihm diese einhalten. Der AN wird den AG für allfällige Verletzungen dieser Pflichten schad- und klaglos halten.
- 10.4 Im Falle einer Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit sowie bei Nichteinhaltung oder bei Verstößen gegen andere gesetzliche oder behördliche Vorgaben (insbesondere auch im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Ausländerbeschäftigungsrechts sowie des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes) ist der AN für jede festgestellte Überschreitung zur Leistung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 5.000,00 verpflichtet. Die Vertragsstrafe und allfällig darüberhinausgehende Schäden können bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus hält der AN den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, schad- und klaglos. Davon sind auch die Kosten einer Rechtsvertretung des AG erfasst.

11. Zusammenwirken im Baustellenbereich

- 11.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit den anderen auf der Baustelle Tätigen so zu koordinieren, dass bei der Leistungserbringung keine Störung oder Bauzeitverlängerung eintritt. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsbildes erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass dem anderen Auftragnehmer oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der aus dieser zusätzlichen Koordinationsaufgabe resultierende Mehraufwand ist einzukalkulieren. Verletzungen dieser Koordinierungsverpflichtung führen zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des AN.
- 11.2 Kann in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen Auftragnehmern und dem AN kein Einvernehmen erzielt werden, haben diese den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen. Dem AG obliegt es in weiterer Folge, die strittigen Punkte verbindlich festzulegen. Der AN sowie die restlichen Auftragnehmer haben diese verbindlichen Festlegungen ohne Anspruch auf Mehrkosten in weiterer Folge einzuhalten.

12. Sicherheitsmaßnahmen / BauKG

- 12.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Arbeitgeber zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), verpflichtet sind. Der AN ist verpflichtet, alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte (sowohl Eigenpersonal als auch Fremdpersonal) entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu unterweisen und alle Vorkehrungen zu treffen, dass dem Schutz der Arbeitskräfte Sorge getragen wird. Der AN hat daher alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter und zur sonstigen Absicherung der Baustellen nach dem SiGe-Plan, jedenfalls aber nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungs- sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung durchzuführen.
- 12.2 Der AN hat unaufgefordert dem Baustellenkoordinator alle Evaluierungsunterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 ASchG), sowie alle Datenblätter über verwendete Werkstoffe, die zur Erstellung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ gemäß BauKG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Der AN hat bei Auftragserteilung unverzüglich ohne weitere Aufforderung die Namen seiner Sicherheitsfachkräfte bekannt zu geben, sowie die Anzahl der auf der Baustelle Beschäftigten (männlich, weiblich, Lehrlinge / Jugendliche) schriftlich an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.
- 12.4 Der AN ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen verpflichtet, die vom Baustellenkoordinator einberufen werden.
- 12.5 Der AN bestätigt, dass ihm bei Vertragsunterzeichnung der vom Planungsbeauftragten gemäß BauKG erstellte SiGe-Plan bekannt ist und alle Auswirkungen auf die angebotenen Leistungen im Leistungsverzeichnis entsprechend berücksichtigt sind, d.h. Nachforderungen auf Grund der Auflagen des SiGe-Plans ausgeschlossen sind.
- 12.6 Der AN hat den Anordnungen des für das Bauvorhaben bestellten Baustellenkoordinators ohne Anspruch auf Vergütung Folge zu leisten.
- 12.7 Der AN hält den AG hinsichtlich aller Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos, die aus der Nichtbeachtung des BauKG bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen sowie der Anordnungen des Baustellenkoordinators entstehen.
- 12.8 Alle Arbeitnehmer, auch die der Subunternehmer des AN, sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten, wobei Schutzhelme, Gehörschutz, Fußschutz, Handschutz und filtrierende Halbmasken auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen sind, wenn die Ursachen für den Einsatz nicht durch die eigene Leistungserbringung des AN hervorgerufen wird.
- 12.9 Weiters ist die Einhaltung der gesetzlichen Prüfvorschriften durch den AN laufend sicher zu stellen. Bei Verstößen gegen den Arbeitnehmerschutz oder die Bestimmungen des SiGe-Plans werden die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich von der Baustelle verwiesen. Weiters hat der AN pro Anlassfall eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 zu leisten. Ab dem dritten Anlassfall innerhalb eines Kalendermonats erhöht sich die Vertragsstrafe für sämtliche Anlässfälle innerhalb der drei folgenden Kalendermonate auf EUR 1.000,00. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Die Vertragsstrafe und allfällig darüberhinausgehende Schäden können bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug gebracht werden.
- 12.10 Vorhandene Absicherungen (Scheuchen, Abdeckungen, usw.) dürfen nur nach vorheriger Information des Baustellenkoordinators gemäß BauKG für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden und sind unverzüglich durch andere wirksame Absicherungsmaßnahmen zu ersetzen bzw. nach Durchführung der Arbeiten wiederherzustellen.
- 12.11 Sollten im Zuge der Leistungserbringung gefährliche Stoffe oder Relikte vorgefunden bzw. eingesetzt werden, sind diesbezüglich die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und ist gemäß SiGe-Plan vorzugehen. Weiters hat der AN für allenfalls erforderliche besondere Schutzmaßnahmen des Personals zu sorgen.
- 12.12 Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung Schließen von Abschränkungen, Abdeckungen, Absicherungen, udgl. sind einzukalkulieren.

- 12.13 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Schutzvorschriften zu Gunsten Dritter sowie Verkehrssicherungspflichten, wie auch alle anderen Verpflichtungen, die mit der Bauführung in Zusammenhang stehen, beachtet werden. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Absicherung und Bewachung der Baustelle zu sorgen. In allen Fällen haftet der AN dem AG gegenüber für allfällige Schäden aus Diebstählen und Beschädigungen an Einrichtungen, Geräten und Herstellungen, die in den späteren physischen Besitz des Bauherrn übergehen, sowie auch für beigestellte Materialien in vollem Umfang für den Zeitraum vom Baustellenbeginn bis zur förmlichen Übernahme des gesamten Bauvorhabens.
- 12.14 An den Kosten des Baustellenkoordinators beteiligt sich der AN mit 0,2% der Rechnungssumme.
- 12.15 Mehrkostenforderungen oder Ansprüche auf Bauzeitverlängerung in Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen sind ausgeschlossen.

13. Überwachung (Behebung von wahrgenommenen Ausführungsfehlern)

- 13.1 Der AG hat das Recht, bereits vor Übergabe vom AN innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist die Behebung von wahrgenommenen Ausführungsfehlern zu verlangen. Durch ein entsprechendes Verlangen des AG verschieben sich die vertraglich vereinbarten Termine nicht. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich nicht.
- 13.2 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Behebung des wahrgenommenen Ausführungsfehlers nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme zu schreiten. Alle dadurch entstandenen Kosten sind vom AN zu tragen und können bereits von den Abschlagsrechnungen abgezogen werden. Auch wenn sich der AG nicht zur Ersatzvornahme entscheidet, sind im Falle einer vom AN nicht fristgerecht vorgenommenen Behebung der Ausführungsfehler die fiktiven Behebungskosten sowie sämtliche aus dem Ausführungsfehler resultierenden Folgekosten (z.B. Verzögerungen, Mehrkosten, Pönalen) vom AN zu tragen und können ebenfalls bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN abgezogen werden.
- 13.3 Nicht geäußerte Bedenken seitens des AG entheben den AN nicht aus der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.
- 13.4 Bestehen zwischen AN und AG Auffassungsunterschiede - sei es vor oder erst nach Übernahme der Leistung -, ob eine vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung und/oder ein Ausführungsfehler des AN vorliegt, so ist der AG berechtigt, ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem jeweils maßgeblichen Fachgebiet einzuholen. Der Sachverständige hat aus technischer Sicht zu beurteilen, ob eine vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung und/oder ein Ausführungsfehler vorliegt. Zur Beurteilung des vertraglich Geschuldeten ist die Vertragsauslegung des AG maßgeblich. Die Kosten eines solchen Gutachtens sind vom AN zu tragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein vom AN zu vertretener Mangel / Ausführungsfehler vorliegt. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt alleine dem AG. Der AN verzichtet unwiderruflich auf die Anfechtung des Inhalts dieses Gutachtens.

14. Mitteilungspflichten / Dokumentation / Baubuch / Bautagesberichte

- 14.1 Die Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 5.2.3 der ÖNORM B 2110 sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.
- 14.2 Dem AG sind gemäß Pkt. 5.2.3 der ÖNORM B 2110 Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).
- 14.3 Unterlässt der AG einen Einspruch gegen eine allein durch den AN vorgenommene Dokumentation, führt dies in Abweichung zu Pkt. 6.2.7.1 der ÖNORM B 2110 nicht dazu, dass diese Dokumentation als vom AG bestätigt gilt. Der AG ist überdies berechtigt, ein Nichtanerkennnis der entsprechenden Aufzeichnung einzutragen.
- 14.4 Für den Fall, dass der AG ein Baubuch führt, gilt in Abweichung zu Pkt. 6.2.7.2.1 der ÖNORM B 2110, dass ein vom AN gegen Eintragungen des AN unterlassener Einspruch nicht dazu führt, dass die vom AN eingetragenen Vorkommnisse als bestätigt gelten.
- 14.5 Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig.
- 14.6 Eintragungen des AN im Baubuch haben keine vertragsändernde Wirkung.
- 14.7 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Den Bautagesberichten ist eine Fotodokumentation mit aussagekräftiger Beschriftung über die erbrachten Leistungen anzufügen. In den Bautagesberichten sind tagweise insbesondere die herrschende Witterung mit Temperaturangabe (soweit notwendig, mehrmals täglich), der Stand der Arbeitskräfte des AN, der Gerätestand, alle besonderen Vorkommnisse, wie beispielweise behördliche Maßnahmen, Befundaufnahmen, Anlieferungen, Güte- und Funktionsprüfungen Leistungsfortschritt, etc. einzutragen. Die Bautagesberichte sind dem AG vorzulegen.
- 14.8 Vom AG unterlassene Einsprüche gegen in Bautagesberichten eingetragene Vorkommnisse und / oder erbrachten Regieleistungen führen nicht dazu, dass dieselben als vom AG bestätigt gelten.
- 14.9 Bautagesberichte sind täglich gesammelt an den AG zu übergeben.
- 14.10 Eintragungen des AN in Bautagesberichten haben keine vertragsändernde Wirkung.
- 14.11 In Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen werden nicht anerkannt, diese sind ausschließlich mittels eines eigenen Regiescheines zu dokumentieren. Eine Unterschrift eines Vertreters des AG in Bautagesberichten, in denen doch Regieleistungen eingetragen sind, bedeutet kein Anerkenntnis der eingetragenen Regieleistungen.
- 14.12 Eintragungen im Bautagebuch gelten nicht automatisch als Aufzeichnungen der Arbeitszeiten.
- 14.13 Mitteilungen oder Eintragungen des AN in den Bautagesberichten, die Einfluss auf den Preis, Leistungsumfang oder den Bauzeitplan haben können, sowie Warnungen im Sinne der den AN treffenden Prüf- und Warnpflicht, sind dem AG gesondert schriftlich, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen auf Preis, Leistungsumfang oder Bauzeit, zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls diese Mitteilungen und Warnungen nicht als erteilt gelten.

15. Prüf- und Warnpflicht

- 15.1 Zur Prüf- und Warnpflicht des AN wird auf Pkt. 6.2.4 der ÖNORM B 2110 verwiesen.
- 15.2 Die den AN treffende Prüf- und Warnpflicht bezieht sich in Ergänzung zu Pkt. 6.2.4 der ÖNORM B 2110 auch auf Ausführungsunterlagen und Leistungen anderer am Bauvorhaben beschäftigter Auftragnehmer und Planer, dies jedoch nur im Hinblick auf die Kompatibilität mit den eigenen Leistungen des AN.
- 15.3 Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten oder sonstige Berechnungen), einen allfälligen Altbestand, den Baugrund, die örtlichen Gegebenheiten und bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des AN in Zusammenhang stehen. Nachträglich festgestellte Abweichungen davon, auf die der AN vor Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, fallen daher in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch. Das Baugrundrisiko trägt der AN.
- 15.4 Der AN hat Vorleistungen so früh wie möglich, spätestens aber drei Wochen vor Inangriffnahme der eigenen Leistung, auf ihre technische, vollständige und maßrichtige Ausführung zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem AG und der ÖBA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Mängel, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, gehen zu Lasten des AN.
- 15.5 Warnungen haben jedenfalls schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen, ansonsten gelten sie nicht als getätigt. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

15.6 Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, jedenfalls umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob die kostenintensiven Untersuchungen bzw. die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen soll. Erfolgt eine entsprechende Verständigung durch den AN nicht, so gelten diese Mängel als erkennbar. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung, die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw. heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben sowie eine Kostenschätzung dafür vorzulegen. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

16. Einbauten

16.1 Einbauten (Gas, Wasser, Telefon, Fernwärme, Kanal, TV, etc.) und deren Lage hat der AN sowohl im als auch außerhalb des Gebäudes selbst zu erkunden und sämtlich sich aus dem Vorhandensein von Einbauten ergebende Umstände einzurechnen. Sämtliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz oder Verlegen bzw. Rückbau der vorgenannten Einbauten sind vom AN zu tragen.

16.2 Der AN hat vor Inangriffnahme der Leistungserbringung die Gegebenheiten vor Ort sowie die erhobenen Unterlagen (insbesondere Einbauten- und Geometerpläne) zu prüfen, um Beschädigungen zu vermeiden und vorab eine Überprüfung im Hinblick auf allenfalls vorhandene Kriegsmittelrelikte durchzuführen. Laut Auskunft der zuständigen Stellen vorhandene bzw. in der Natur ersichtlich gemachte Einbauten sind durch Probegrabungen, erforderlichenfalls händisch, zu lokalisieren, sofern nicht ohnedies ein Abbruch dieser Einbauten vorgesehen ist. Jegliche Aushubarbeiten sind daher mit entsprechender Sorgfalt auszuführen und es ist für die Sicherung der Einbauten sowie deren Kennzeichnung in der Natur zu sorgen. Von den Rechtsträgern der Einbauten erteilte Auflagen sind einzuhalten.

16.3 Bei Beschädigung der Einbauten trägt der Verursacher die Kosten. Der AN hält den AG bezüglich jeglicher Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit Beschädigungen von Einbauten, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, schad- und klaglos. Davon umfasst sind insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.

16.4 Ansprüche aufgrund einer Unkenntnis von Einbauten stehen dem AN nicht zu.

17. Preise / Vollständigkeitsgarantie / Erweiterung der Sphäre des AN

17.1 Der AN hat sämtliche ihm übergebenen Angebots- und Ausschreibungsunterlagen sowie die in den Vergabegesprächen nachgereichten Unterlagen im Detail sowohl in fachlicher, rechtlicher als auch kaufmännischer Hinsicht überprüft. Der AN erklärt daher, dass er ausreichend Zeit zur Prüfung der ihm übergebenen Unterlagen hatte, ihm sämtliche Bedingungen und Anforderungen an den von ihm geschuldeten Erfolg bekannt sind und er diese allesamt in seinen Einheitspreisen / dem Pauschalpreis berücksichtigt und einkalkuliert hat.

17.2 Der AN hat sich an Hand der vorliegenden Unterlagen und der örtlichen Verhältnisse von Art, Vollständigkeit und Umfang der geforderten Leistungen überzeugt und in seinem Angebot alle Vorkehrungen, Arbeitsgänge, Leistungen, Lieferungen, Maßnahmen und Erschwernisse, einschließlich aller Nebenkosten, berücksichtigt, die für eine fachgerechte, vollständige, umweltschonende und den Bestand nicht beeinträchtigende Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen für das Projekt und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind; und zwar auch dann, wenn sie in den Ausschreibungs- und Vertragsgrundlagen nicht gesondert angeführt werden, jedoch für eine dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung entsprechende Erbringung der geschuldeten Leistungen und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind. Der AN gibt insofern eine Vollständigkeitsgarantie ab. Diese Vollständigkeitsgarantie hat der AN in seine Einheitspreise / den Pauschalpreis einkalkuliert und steht diese daher im Entgeltsverhältnis.

17.3 Der AN hat etwaige Bedenken bei Angebotsabgabe schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage von unentgeltlichen Verbesserungsvorschlägen mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, bestätigt er mit Abgabe seines Angebotes, dass er alle laut diesem Vertrag geschuldeten Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend erachtet und er im Falle der Auftragserteilung vollumfänglich die alleinige Haftung für die vertragsgemäße Durchführung dieser Leistungen übernimmt.

17.4 Beim Einheitspreisvertrag gilt: Der AN bestätigt, dass er die Mengen gemäß Angebotsunterlagen im Detail überprüft hat. Mit der Angebotsabgabe sind allfällige Mengenänderungen schriftlich bekanntzugeben. Ansonsten gelten die im Vertragsleistungsverzeichnis bezifferten Mengen als Obergrenze garantiert (garantierte Angebotssumme gemäß Pkt. 6.3.3.2 der ÖNORM B 2110). Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenerhöhungen, sonstige Irrtümer, etc., berechtigen den AN nicht zu Geltendmachung eines der garantierte Obergrenze überschreitenden Werklohnes. Die Mengengarantie ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil.

17.5 Sowohl bei einem Einheitspreisvertrag als auch bei einem Pauschalpreisvertrag übernimmt der AN daher eine Vollständigkeits- und Mengengarantie.

17.6 Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist für das letztgültige Angebot den Bestand, vorhandener Vorleistungen Dritter, die offen gelegten Pläne, die offen gelegten weiteren Unterlagen, insbesondere auch über den Baugrund, eingehend geprüft. Nachträglich festgestellte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich des Bestands, vorhandener Vorleistungen Dritter, des Baugrunds aber auch von den vor Ablauf der Angebotsfrist für das letztgültige Angebot offen gelegten Unterlagen, die für den AN bei sorgfältiger Überprüfung erkennbar waren und auf die der AN nicht im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch (Ergänzung zu Pkt. 7.2.1 und 7.2.2 der ÖNORM B 2110). Allenfalls daraus resultierende Risiken sind vom AN in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren. Ebensozliches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN vorhersehbar waren.

17.7 Alle Angebotspreise gelten als Fixpreise. Eine Preisgleitung erfolgt daher nicht.

17.8 Mehrkosten infolge Schlechtwetters bzw. außergewöhnlicher Witterung sind vom AN zu tragen und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen.

17.9 Mit den vereinbarten Einheitspreisen / dem Pauschalpreis sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten, die zur Erreichung des geschuldeten Leistungsziels erforderlich sind (Vollständigkeitsgarantie siehe Pkt. 17.2).

17.10 Als unvorhersehbare außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse gilt in Abänderung von Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2110 das 100-jährige Ereignis als vereinbart.

17.11 Der AN erklärt aufgrund seiner eingehenden Prüfung der ihm übergebenen Planungs- und Ausführungsunterlagen, der örtlichen Verhältnisse sowie sämtlicher sonstiger Umstände der Leistungserbringung, dass er auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten, verzichtet. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

18. Regieleistungen

18.1 Die gemäß Pkt. 6.4.2 der ÖNORM B 2110 einvernehmlich vorzunehmenden Festlegungen haben schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftliche Festlegung werden Regieleistungen vom AG nicht anerkannt und vergütet.

18.2 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG täglich zur Unterfertigung vorzulegen. Ohne Vorlage von vom AG unterfertigten Regiescheinen, gebührt dem AN keine Vergütung für Regieleistungen. Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regieschein durch den AG bedeutet ausschließlich die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung

herausstellen, dass anerkannte und / oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

- 18.3 Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch des AG führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.
- 18.4 Regieleistungen sind nach den vereinbarten Regiesätzen in den auf ihre Leistungserbringung folgenden Teilrechnungen abzurechnen.
- 18.5 Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien in Zusammenhang stehen, abgegolten.
- 18.6 Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbstständige Regieleistungen.
- 18.7 Festgehalten wird, dass Regieleistungen nach dem Verständnis beider Vertragsparteien keine Arbeitskräfteüberlassung darstellen. Für den Fall, dass behördlich oder gerichtlich eine andere Ansicht vertreten werden sollte, ist der AN verpflichtet, den AG bezüglich aller im Zusammenhang mit einer Umdeutung verbundenen Nachteile schad- und klaglos zu halten.

19. Abrechnung von Regieleistungen

- 19.1 Es gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 8.2.6 der ÖNORM B 2110 soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 19.2 Regieleistungen sind in den auf ihre Leistungserbringung folgenden Teilrechnungen abzurechnen. Sie sind Teil des Gesamtpreises.
- 19.3 Rechnungen für die Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden (Bauschäden), sind, gesondert nach Schadensfällen, in eigenen Einzelrechnungen (Sonderkostenrechnung), mit der Angabe zu legen, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zugeordnet werden kann.
- 19.4 Sollten Schadensbehebungen in Regie erfolgen, gilt die für Regieleistungen maßgebliche Regelung, wobei in den jeweiligen Regiescheinen konkret anzugeben ist, welcher Schaden konkret behoben wurde und, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zugeordnet werden kann.
- 19.5 Bei Regierechnungen gelten alle Abzüge, Rücklässe, Nachlässe, Rabatte udgl. gemäß Hauptauftrag und werden wie diese in Abzug gebracht.
- 19.6 Baustellengemeinkosten sind auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen und mit den Regiepreisen daher abgegolten. Baustellenkosten können nicht zusätzlich zu den Regiepreisen abgerechnet werden.
- 19.7 Leistungen des Aufsichtspersonals und Aufzahlungen, Prämien udgl. sind in die Regiepreise einzurechnen.
- 19.8 Bei den Materialpreisen sind die dem AN gewährten Nachlässe auf die Listenpreise an den AG weiterzugeben.

20. Vertragstermine / Verzug

- 20.1 Die im Rahmenterminplan sowie im Bauzeitplan enthaltenen Termine und Fristen sind für den AN allesamt verbindlich und pönalisiert.
- 20.2 Die Leistung ist seitens des AN so rechtzeitig zu beginnen, mit den anderen beim gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmern laufend abzustimmen und zu koordinieren sowie entsprechend den vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist.
- 20.3 Der AG hat das Recht, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins (letzteren bis zu maximal 12 Wochen) führen zu keinem Anspruch des AN auf Ersatz von Mehrkosten. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf Pkt. 24.8 dieser Bestimmungen, insbesondere handelt es sich bei einer solchen Verschiebung des AG um keine Leistungsstörung im Sinne von Pkt. 24.
- 20.4 Eine Erstreckung der Termine, insbesondere des Endtermins, aufgrund witterungsbedingter Umstände berechtigten den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten. Die vom AG verschobenen Termine erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine (insbesondere im Hinblick auf ihre Pönalisierung).
- 20.5 Der AG ist weiters berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden nicht vergütet.
- 20.6 Jedenfalls werden vom AG jene Forcierungskosten nicht vergütet, die zur Einhaltung eines Termins erforderlich werden, dessen Verschiebung aufgrund eines Verzuges des AN droht. Der AN hat solche Forcierungsmaßnahmen, überhaupt sämtliche Maßnahmen, die notwendig sind, um eine von ihm zu vertretene Terminüberschreitung abzuwenden oder einen von ihm zu vertretenen Verzug wieder einzuholen, aus Gründen der Schadensminderungspflicht unaufgefordert und ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt zu erbringen.
- 20.7 Entspricht der AN einer Forcierungsanordnung des AG nicht, steht dem AG das Recht zu, dem AN den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen und/oder eine (zusätzliche) Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu veranlassen. Sofern der AN keine ausreichende Verstärkung des Personaleinsatzes durchführt und dadurch ein Terminverzug entsteht, erhöht sich die vertraglich festgelegte Pönale um 100% zur ursprünglichen Festlegung.
- 20.8 Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen zu einer Anpassung der im Rahmenterminplan enthaltenen oder sonst vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.
- 20.9 Sollte der AN erkennen, dass er die beauftragten Leistungen nicht fristgerecht erbringen kann, etwa weil Vorleistungen anderer Auftragnehmer mangelhaft oder nicht vorhanden sind, hat er den AG und die ÖBA davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht). Eine Unterlassung dieser Warnpflicht führt zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des AN, soweit dem AG dadurch ein Schaden entsteht.
- 20.10 Der AG hat das Recht, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner vom Verzug betroffener Teilleistungen zu erklären. Der Schaden inklusive Mehrkosten aus Ersatzvornahmen ist dem AG vom AN zu ersetzen.
- 20.11 Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Eine 14-tägige Nachfrist gilt grundsätzlich als angemessen. Der säumige AN ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche dem AG dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

21. Kostenkontrolle durch den AN

- 21.1 Der AN ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Insbesondere trifft ihn die Pflicht, den AG auf eine drohende Überschreitung der ursprünglichen Gesamtauftragssumme um 5% oder eine Überschreitung der auf die Leistungsgruppe anfallenden Auftragssumme um 10% oder eine Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um 20% unverzüglich, zumindest aber binnen 12 Werktagen ab Erkennbarkeit der Überschreitung und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zur Überschreitung führen, nachweislich schriftlich

hinzuweisen. Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Anzeige verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung der Mehrleistung.

- 21.2 Binnen 12 *Werktagen* nach Vorlage der vom AG beizustellenden Unterlagen ist der AN weiters verpflichtet, allfällige auf Basis dieser Unterlagen absehbare Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Unterbleibt ein solcher Hinweis, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung.
- 21.3 Der aus diesen Mitteilungspflichten resultierende Mehraufwand ist in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

22. Kaution

- 22.1 Der AG hat das Recht, vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen in der Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme zu verlangen (Pkt. 8.7.1. der ÖNORM B 2110).
- 22.2 Die Sicherstellung ist auf erste schriftliche Aufforderung binnen 7 *Werktagen* in Form einer unbedingten Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank an den AG zu übergeben. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN. Dieses Recht kann vom AG bis zur förmlichen Übernahme des gesamten *Projektes* durch den *Bauherrn* geltend gemacht werden.
- 22.3 Die zu übergebende Bankgarantie hat dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Muster des AG zu entsprechen und eine Laufzeit bis 6 Monate nach der im Rahmenterminplan vorgesehenen Gesamtfertigstellung des *Projektes* aufzuweisen.
- 22.4 Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden.
- 22.5 Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen 7 *Werktagen* ab erfolgter schriftlicher Aufforderung, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN zum Ersatz des dem AG hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Abschlags-, Regie- und Teilschlussrechnungen so lange vorzunehmen, bis die Höhe des Sicherstellungsbetrags erreicht ist.
- 22.6 Sollten Ansprüche, die von der gegenständlichen Vertragserfüllungsgarantie besichert sind, zwei Monate vor Ablauf der Garantielaufzeit zwischen AG und AN noch strittig sein oder die Garantie vor erfolgter Übernahme sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen ablaufen, so ist der AN zur Beibringung einer Verlängerung der Bankgarantie um zumindest ein weiteres Jahr verpflichtet. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertagen vor Ablauf der Garantie nachkommen, so ist der AG, ohne weitere Aufforderung, zur gänzlichen Inanspruchnahme der Garantie berechtigt.

23. Leistungsänderungsrecht des AG

- 23.1 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und / oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um dem Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des *Projektes* erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet.
- 23.2 Kann über die aus einer Leistungsänderung oder Zusatzleistung resultierenden Mehrkosten trotz fristgerechter Anmeldung vor Leistungserbringung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der AN auch dann zur Leistungserbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistung verpflichtet, wenn sie der AG lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem AN das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Vertrages ermittelte Entgelt. Ist ein solches nicht ermittelbar, gebührt ihm ein angemessenes Entgelt.

24. Leistungsabweichung und ihre Folgen

- 24.1 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 12 *Werktagen* ab Kenntnis der Leistungsänderung, jedenfalls aber vor Ausführung der Leistung und vor Anfall der Mehrkosten für den AG bzw. einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich anzumelden (MKF). Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust ein.
- 24.2 Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 12 *Werktagen* ab Erkennbarkeit der Leistungsstörung, jedenfalls aber vor Anfall der Mehrkosten für den AG bzw. einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden (MKF). Bei einer Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.
- 24.3 Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, so ist als weitere Voraussetzung, neben jenen, die sich aus diesem Vertrag sowie der ÖNORM B 2110 ergeben, für einen Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts zu beachten, dass die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom AG beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt wurde.
- 24.4 Mehrkostenforderungen sind ergänzend zu den unter Pkt 7.4.1 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Vorgaben mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen und müssen neben dem herangezogenen Preis (aufgegliedert nach Preisanteilen) eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation (insb. K7 – Blätter), sowie eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis und den zivilrechtlichen Preis enthalten. Sollten seitens des AG weitere formelle Vorgaben (z.B. Positionsnummern, Positionstexte udgl.) für die Ausgestaltung von Mehrkostenforderungen bekannt gegeben werden, hat diese der AN ebenfalls einzuhalten. Die Erstellung von Zusatzangeboten wird nicht gesondert vergütet.
- 24.5 Wird über eine Beauftragung einer MKF zumindest dem Grunde nach eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt, hat der AG das Recht, diese Arbeiten anderwärtig zu vergeben, ohne, dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc.) geltend machen kann.
- 24.6 Bei der Geltendmachung von Mehrkosten aufgrund von Störungen der Leistungserbringung hat der AN im Rahmen seiner MKF konkret darzustellen und nachzuweisen, welche Störung/Behinderung, zu welchen Folgen geführt hat und, wer die Störung namentlich zu vertreten hat (Einzelnachweis). Widrigenfalls ist die MKF vom AG als unschlüssig zurückzuweisen.
- 24.7 Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Vertragsleistungsverzeichnisses des Hauptangebots gelten auch für alle MKF und ist diesen über Verlangen des AG die zugehörige Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebots, beizuschließen. Für alle MKF gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt, dass hinsichtlich des Materialanteils des für die Leistungen neu zu bildenden Einheitspreises, die vom AN an seine Lieferanten bezahlten Kosten pro Einheit, zuzüglich eines 10% Aufschlages, als Preisgrundlage zu Grunde zu legen sind. Der Nachweis des jeweiligen Materialpreises hat durch Vorlage der vom AN an seinen Lieferanten bezahlten Rechnung zu erfolgen. Ohne entsprechenden Nachweis sind diese nicht im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen nicht vom AG zu entgelten. Hinsichtlich des Lohnanteils gilt der vertraglich vereinbarte Bruttomittelohnpreis.
- 24.8 Bei Störungen der Leistungserbringung sind Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 12 Wochen in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen und führen zu keinem Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

- 24.9 Schlechtwettertage, Betriebsferien, Weihnachtsferien und Feiertage, etc. gelten nicht als Stilliegezeiten.
- 24.10 Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust in die jeweiligen MKF einzukalkulieren.
- 24.11 Mengenminderungen berechtigten nicht zur Anpassung der Einheitspreise.

25. Mengenberechnungen

- 25.1 Soweit kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung prinzipiell nach Planmaß. Naturmaße sind nur dann zu nehmen, wenn Planmaße fehlen oder die Qualität der Bestandspläne diese nicht zulässt. Die Beurteilung, ob die Qualität der Bestandspläne für eine Abrechnung nach Planmaß hinreichend ist, obliegt dem AG.
- 25.2 Der AN hat die Massenermittlung (gegliedert nach Bauwerken und Bauteilen) laufend durchzuführen und dazu die Massenberechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Abrechnungsblätter, Abrechnungspläne, Summenblätter, etc.) dem AG laufend zu übermitteln und gemeinsam mit ihm zu kollaudieren. Das Aufmaß ist seitens des AG mittels Vermerk auf den Massenberechnungsunterlagen zu bestätigen, wobei seitens des AN als Vorlauffrist für die Abstimmung vor Rechnungslegung zumindest 18 *Werktage* einzukalkulieren sind.
- 25.3 In den Abrechnungsplänen sind alle relevanten Maße, Positionsangaben und Abgrenzungen der einzelnen Abschlagszahlungsbereiche klar und übersichtlich darzustellen.
- 25.4 Der Ausdruck der Aufmaßblätter hat mit einer in diesem Bereich üblichen Bauabrechnungssoftware zu erfolgen, die den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen und einschlägigen Normen gerecht wird. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Weiters ist darauf der Firmenstempel des AN, die Projekt- und Gewerkebezeichnung, die vollständige Auftragsnummer (Code) und die jeweilige LV-Positionsnummer anzuführen. Sämtliche Mengen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein. Die Aufmaßblätter sind in weiterer Folge dem AG zur Prüfung vorzulegen und gemeinsam mit ihm zu kollaudieren. Nach erfolgter Prüfung durch den AG und nach deren Abstimmung sind die Aufmaßblätter durch den AN zu fertigen. Aufmaßblätter, die keinen Bestätigungsvermerk des AG aufweisen, dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Aufmaße und Leistungen, deren Ausführung vom AG nicht bestätigt wurden, sind vom AG nicht abzugelten.
- 25.5 Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt bei Abschlagsrechnungen auf den sogenannten Summenblättern. Für jede LV-Position ist ein Summenblatt anzulegen, auf dem für jede Abschlagsrechnung die jeweiligen Teil- und Gesamtmengensummen anzuführen sind.
- 25.6 Vom AN einseitig festgestellte Aufmaße und Regiebestätigungen gelten auch dann nicht vom AG als anerkannt, wenn er dagegen keinen Einspruch erhoben hat.
- 25.7 Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Baustoffe selbst beizustellen. In diesem Fall und im Fall des Entfalls einzelner Positionen ganz oder teilweise, werden die kalkulierten Preise laut K-Blatt inkl. sämtlicher Zu- und Abschläge in Abzug gebracht.

26. Gefahrtragung

- 26.1 Die Sicherung und Wartung der erbrachten Leistungen bis zur förmlichen Übernahme obliegt alleine dem AN. Dem AN wird daher bis zur förmlichen Übernahme die Möglichkeit gegeben, entsprechende Absicherungsmaßnahmen für sein Gewerk zu treffen. Dabei ist jedoch seitens des AN sicher zu stellen, dass es zu keiner Behinderung anderer Auftragnehmer kommt. Die diesbezügliche Koordination obliegt ebenfalls dem AN. Die damit verbundenen Aufwendungen sind einzukalkulieren.
- 26.2 Pkt. 11.1.1 lit. b der ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 26.3 Der AN trägt daher bis zur förmlichen Übernahme des Projekts durch den Bauherrn uneingeschränkt die Gefahr für den Untergang seiner Leistungen sowie gelieferter oder beigestellter Materialien, Bauteilen oder sonstiger für das Bauwerk bestimmte Gegenständen. Dies gilt auch für Materialien die vom AG beigestellt wurden. Diese Gefahrtragsregel gilt auch für jene Teilleistungen des AN, die bereits in Betrieb genommen oder übernommen wurden (vgl. Pkt. 32.10).

27. Schadenersatz

- 27.1 Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, dem Bauherrn oder Dritten entstehen. Der AN haftet daher insbesondere für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den AG für sämtliche von ihm zu vertretenen Schäden vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 27.2 Der AN haftet dem AG für fehlerhaftes Material im Sinne der Produkthaftungsvorschriften und auch für sämtliche daraus resultierende Vermögensschäden. Der AN ist im Bedarfsfall verpflichtet, binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur der von ihm verwendeten Produkte zu nennen.
- 27.3 Wird der AG wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der AN dafür zur Gänze schad- und klaglos.
- 27.4 Pkt. 11.3.1 lit. b der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Der AN hat auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Darüber hinaus hat der AN auch für Folgeschäden, Vermögensschäden oder sonstige Mangelfolgeschäden einzustehen.
- 27.5 Pkt. 11.3.2.4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei jedem Verschuldensgrad des AN zu ersetzen.
- 27.6 Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 3,00% ihrer korrigierten Bruttoschlussrechnungssumme.
- 27.7 Der AG ist berechtigt bis zur endgültigen Abrechnung des allgemeinen Bauschadens von jeder Abschlagsrechnung des AN 2,00% in Abzug zu bringen und vorläufig einzubehalten. Sollte sich während der Bauausführung ergeben, dass mit diesem Prozentsatz nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist der AG zur Erhöhung des Prozentsatzes berechtigt. Unbeschadet davon kann der AG alternativ die tatsächliche Summe aus der endgültigen Abrechnung des allgemeinen Bauschadens bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung, der Schlussrechnung oder sonstigen Rechnungen des AN in Abzug bringen bzw. auch mit von diesem Vertragsverhältnis unabhängigen Forderungen des AN aufrechnen.
- 27.8 Der AG ist nach eigenem uneingeschränkten Ermessen berechtigt, an Stelle der „Allgemeinen Bauschadensabrechnung“ eine vom Nachweis eines Schadens unabhängige Pauschale in der Höhe von 2,00% der korrigierten Bruttoschlussrechnungssumme des AN als weiteren Nachlass in Anspruch zu nehmen.
- 27.9 Unter „Allgemeine Bauschäden“ werden nicht nur die eigentlichen Aufwendungen zur Behebung der nicht zuordenbaren Bauschäden verstanden und verrechnet, sondern auch alle sonstigen mit der Bauführung in Zusammenhang stehenden allgemeinen, also nicht direkt zuordenbaren Kosten, wie Kosten für die Entfernung und den Abtransport aller beim Baustellenbetrieb anfallenden Verunreinigungen, Restmaterialien, Abfälle, Bauschutt, Verpackungsmaterial (auch von den Professionisten), sowie die Kosten der Bautafel und der etwaigen begleitenden Baustellenbewachung.

27.10 Für den Aufwand der Bauleitung bei der Abwicklung der Bauschäden kann der AG einen Pauschalbetrag in der Höhe von 15% der gesamten Bauschadenssumme (Summe sämtlicher allgemeiner sowie zuordenbarer Bauschäden) auf den „Allgemeinen Bauschaden“ zuschlagen. Dieser wird allenfalls gemäß Punkt 27.6. auf die AN entsprechend aufgeteilt.

27.11 Der AG hat die angemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon innerhalb angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen. Als angemessene Frist gelten jedenfalls 14 Tage nach Feststellung der Beschädigung. Entsprechende Eintragungen in den Besprechungsprotokollen gelten als geeignete In-Kennntnis-Setzung des AN.

28. Vertragsstrafen

28.1 Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen sind nicht begrenzt und können unabhängig von einem Verschulden des AN geltend gemacht werden. Sämtliche Vertragsstrafen und allfällig darüberhinausgehende Schäden können bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug gebracht werden.

28.2 Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafen hinausgehen, sind dem AG ebenfalls zu ersetzen. Der AN hat dem AG volle Genugtuung zu leisten, also etwa auch einen allenfalls entgangenen Gewinn zu ersetzen, wobei dafür bereits leichte Fahrlässigkeit des AN haftungsbegründend ist. Die Kosten einer Rechtsvertretung sind dem AG ebenfalls zu ersetzen.

28.3 Die Vertragsstrafe bei Überschreitung eines pönalisierten Termins beträgt je Kalendertag Überschreitung 0,5 % der Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 500,00 je Kalendertag. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe zählt jeder begonnene Kalendertag.

28.4 Bei Verzug mit Teilleistungen ist die gesamte ursprüngliche Auftragssumme (inklusive der Umsatzsteuer) die Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe.

28.5 Das Pönale gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Leistung ganz oder teilweise, mit oder ohne Vorbehalt vom AG übernommen wurde.

29. Rücktritt vom Vertrag / Abbestellungsrecht des AG

29.1 Neben den gesetzlichen sowie den in der ÖNORM B 2110 geregelten Rücktrittsgründen ist der AG auch zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn:

29.1.1 der Vertrag zwischen AG und dem *Bauherrn*, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst wird;

29.1.2 der AN vom *Bauherrn* als Subunternehmer abgelehnt wird;

29.1.3 der AN binnen 14 *Werktagen* ab erster schriftlicher Aufforderung die vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie / Kautions (abstrakte Bankgarantie) gemäß Pkt. 22 nicht vereinbarungsgemäß vorlegt;

29.1.4 der AN nicht binnen 12 *Werktagen* ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen (siehe Pkt. 30) entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringt;

29.1.5 der AN die ihm übertragenen Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht (sofern die Unterbrechung nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 3 *Werktagen* beginnt oder fortsetzt;

29.1.6 der AN einen vereinbarten Zwischen- oder den Endtermin um mehr als 14 *Werktage* überschreitet;

29.1.7 sich die wirtschaftliche Lage des AN wesentlich verschlechtert, insbesondere, wenn gegen den AN Exekutionsbewilligungen ergehen, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen oder eingestellt wird;

29.1.8 die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt;

29.1.9 der AN von ihm geschuldete Teilleistungen an Subunternehmer ohne vorherige Zustimmung des AG weitergibt;

29.1.10 der AN seine Zahlungen an von ihm beschäftigte Subunternehmen unberechtigterweise einstellt;

29.1.11 der AN infolge eines Mangels an Arbeitskräften und Materialien nicht mehr die Gewähr dafür bietet, den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen zu können;

29.1.12 über den AN ein Verfahren nach SBBG eingeleitet wurde oder sonst der Verdacht besteht, dass es sich beim AN um ein Scheinunternehmen handelt;

29.1.13 der AN seinen arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommt und dem AG auf Aufforderung binnen 14 Tagen nicht nachweisen kann, dass er alle arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt hat und weiterhin erfüllt;

29.1.14 der AN seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern und/oder Leihpersonal, insbesondere also seinen Pflichten nach AuslBG und AÜG, nicht nachkommt.

29.2 Nur für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners, egal auf welcher Seite es zum Ausscheiden kommt, einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Vertragsrücktritt gemäß Pkt. 5.8.1 lit. d der ÖNORM B 2110 dar. Scheidet also auf Seiten des AG oder auf Seiten des AN ein ARGE-Partner aus, berechtigt dieser Umstand den AN nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Vertragspartner des AN bleibt im Falle des Ausscheidens eines ARGE-Partners auf Seiten des AG der verbliebene ARGE-Partner auf Seiten des AN. Scheidet auf Seiten des AN ein ARGE-Partner aus, so schuldet der oder die verbliebene/n ARGE-Partner dem AG den geschuldeten Erfolg weiterhin zur Gänze.

29.3 Der AN hat bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes gemäß Pkt. 5.8.1 lit. f der ÖNORM B 2110 kein Rücktrittsrecht.

29.4 Dem AN steht das Rücktritts-/ Aufhebungsrecht gemäß § 1168 Abs 2 ABGB nur dann zu, wenn der AG eine Mitwirkungspflicht über einen Zeitraum von zumindest 5 Monaten beharrlich verletzt. Ausstehende behördliche Bewilligungen oder ein während der Bauausführung verhängter Baustopp stellen solange keine Mitwirkungspflichtverletzung des AG dar, solange er oder der *Bauherr* die Verfahren zur (Wieder-)Erlangung der behördlichen Bewilligungen oder zur Aufhebung des Baustopps gehörig betreibt.

29.5 Soweit ein ihn zum Rücktritt berechtigender Rücktrittsgrund vorliegt, ist der AG, unbeschadet eines allfälligen Rücktrittsrechts hinsichtlich der Gesamtleistung, auch berechtigt, den Rücktritt nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen zu erklären.

29.6 Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktrittes des AG, gestützt etwa auf die Rücktrittsgründe gemäß Pkt. 29.1, sind die vom AN vertragsgemäß erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und vom AG abzugelten. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, schadenersatzrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen nicht. Der AN ist verpflichtet, vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und/oder Leistungen bereits bezahlte Beträge zzgl. entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Der AG hat darüber hinaus das Recht, Schadenersatz (etwa den Nichterfüllungsschaden, Pönale, usw.) gegen den AN geltend zu machen.

29.7 Liegen die Umstände, die zu einem Vertragsrücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG, sind die vom AN vertragsgemäß erbrachten Leistungen vom AG zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und vom AG abzugelten. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, schadenersatzrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen nicht. Pkt. 5.8.3.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

- 29.8 Der AG ist jederzeit berechtigt, Teile der vom AN geschuldeten Leistungen oder die Gesamtleistung ohne jegliche Begründung entfallen zu lassen (Abbestellungsrecht des AG).
- 29.9 Macht der AG von seinem Abbestellungsrecht Gebrauch, gebührt dem AN für die bis zum Entfall der Leistung vertragsgemäß erbrachten Leistungen das vertraglich vereinbarte Entgelt. Für die von ihm nicht erbrachten Teile der Leistung gebührt dem AN kein Entgelt, Aufwands- oder Schadenersatz. Ansprüche nach § 1168 ABGB oder sonstiger Anspruchsgrundlage sind ausgeschlossen. Pkt 7.4.5 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

30. Versicherungen

- 30.1 Der AN hat mit Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit des Vertrages den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu erbringen. Die Haftpflichtversicherung hat eine Pauschalversicherungssumme von zumindest EUR 1 Mio. für Sach- und Personenschäden sowie echte (reine) und unechte Vermögensschäden mit mindestens 10-jähriger Nachhaftung aufzuweisen und ist bis zum Ablauf der 3-jährigen Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
- 30.2 Der AN hat eine Kopie der Polizze vorzulegen und einen Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie über Verlangen des AG unverzüglich, unaufgefordert jedenfalls jährlich, zu erbringen. Der AN hat vor dem Nachweis des Abschlusses der genannten Versicherungen sowie des Nachweises der Bezahlung der Prämien keinen Anspruch auf Zahlungen.
- 30.3 Der AN wird vor Beginn seiner Arbeiten dem AG durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers den Bestand der vorgenannten Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen. In dieser Bestätigung hat sich der Versicherer zu verpflichten, wenn – z.B. infolge von Kündigung oder wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie – eine Änderung im Deckungsumfang eintritt oder einzutreten droht, den AG hiervon unverzüglich zu verständigen. Des Weiteren hat der Versicherer zu bestätigen, dass kein Abtretungsverbot hinsichtlich der Versicherungsansprüche besteht.
- 30.4 Der AN bietet dem AG zur Besicherung seiner Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, unwiderruflich an, ihm seine Ansprüche gegen seinen Versicherer in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt abzutreten. Der AG kann dieses Angebot jederzeit annehmen und die Versicherung nach erfolgter Annahme von der Abtretung verständigen. Diesbezüglich wird dem AG vom AN entsprechend Vollmacht erteilt. Ab diesem Zeitpunkt können Zahlungen der Versicherung nur noch schuldbefreiend direkt an den AG geleistet werden.
- 30.5 Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend nachweislich an seine Haftpflichtversicherung zu melden und der AN ist vor Liquidation des Schadens nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.
- 30.6 Der AN ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen zu reduzieren oder zur Besicherung eigener Verbindlichkeiten an Dritte abzutreten.
- 30.7 Durch den AG kann für alle am Bau tätigen Unternehmer eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen abgeschlossen werden. Schließt er eine solche Versicherung ab, wird die Prämie anteilmäßig vom AN übernommen. Dafür kann von jeder Rechnung des AN ein pauschaler Abzug in der Höhe von 0,8% vorgenommen werden.

31. Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt

- 31.1 In Ergänzung zu Pkt. 8.5.1 der ÖNORM B 2110 gilt, dass die durch Kennzeichen ersichtlich gemachte Eigentumsübertragung an Gegenständen darüber hinaus in einem Schriftstück, das von beiden Vertragspartnern gemeinsam zu unterfertigen ist, zu dokumentieren ist. Diesem Schriftstück kommt gegenüber den auf der Baustelle angebrachten Kennzeichen die vorrangige Beweiskraft für die erfolgte Eigentumsübertragung zu.
- 31.2 Der AN erklärt, dass auf sämtlichen von ihm auf die Baustelle gelieferten bzw. eingebauten Materialien, Geräten etc. keinerlei Eigentumsvorbehalt besteht und er auf die Geltendmachung etwaiger Eigentumsvorbehalte verzichtet. Pkt 8.5.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

32. Übernahme

- 32.1 Die Übernahme hat ausschließlich förmlich entsprechend den Vorgaben dieses Vertrags zu erfolgen. Pkt. 10.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 32.2 Nach ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den AN eine Leistungsfeststellung durch den AG. Eine solche hat auch dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN den AG fristgerecht zur Teilnahme an der Leistungsfeststellung einzuladen. Die Ergebnisse der Leistungsfeststellung sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Ausführungsfehler / Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sofern dies der AG wünscht, ist die Leistungsfeststellung gegliedert nach Gewerken, Anlagen, Teilobjekten und/oder Bauteilen durchzuführen.
- 32.3 Kommt es im Zuge der Leistungsfeststellung dazu, dass der AN trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den AG einen Ausführungsfehler / Mangel (also eine vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß behebt, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern und Vertretern durch die Mängelbehebung entstehenden Aufwand zu ersetzen. Für Mängelbehebungen, die nach der förmlichen Übernahme erfolgen, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern durch die Mängelbehebung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
- 32.4 Sofern im Auftragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes festgehalten ist, sind spätestens mit der Vorabnahme sämtliche vertraglich vereinbarten, für das gegenständliche Werk erforderlichen und sonst üblichen Unterlagen vom AN nachweislich an den AG zu übergeben.
- 32.5 Nach vollständiger Übergabe dieser Unterlagen, nach Behebung der im Zuge der Leistungsfeststellung festgestellten Ausführungsfehler / Mängel und Erbringung allfälliger festgestellter Restarbeiten sowie nach Einschulung der Mitarbeiter des Bauherrn, Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen, erfolgreichen Abschlusses des Probetriebes, insbesondere für die TGA-Gewerke, sämtlicher Überprüfungen, der Fertigstellungsanzeige und Vorliegen einer rechtskräftigen Benützungsbewilligung hat der AN dem AG die vertragsmäßige Fertigstellung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen.
- 32.6 Pkt. 10.2.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 32.7 Die förmliche Übernahme durch den AG erfolgt frühestens mit der förmlichen Übernahme des Projektes durch den Bauherrn, jedenfalls aber erst ab gänzlicher Mangelfreiheit, es sei denn, der AG erklärt ausdrücklich und schriftlich, die Leistungen des AG trotz Mängeln zu übernehmen.
- 32.8 Die Übernahme kann bis zur mangelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden. Das Verweigerungsrecht gilt auch bei Vorliegen von unwesentlichen, behebbaren Mängeln. Die Übernahme kann vom AG auch dann verweigert werden, wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt laut Vertrag zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind oder nicht die zur Inbetriebnahme notwendigen Bewilligungen vorliegen.
- 32.9 Pkt. 10.6.2 letzter Satz der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es besteht in keinem Fall eine Rügepflicht des AG.
- 32.10 Der AG hat das Recht, nicht aber die Pflicht, bereits fertig gestellte Teile der beauftragten Leistung gesondert zu übernehmen. In diesem Fall sind die vorstehenden Bedingungen für die Übernahme analog heranzuziehen. Trotz Teilübernahme trägt weiterhin der AN die Gefahr des Untergangs der übernommenen Leistungen und zwar bis zur formellen Gesamtübernahme des Projekts.

32.11 Die Benutzung von Teilen der Leistung vor förmlicher Übernahme führt nicht zur Übernahme. Die Gefahr trägt bis zur förmlichen Übernahme weiterhin der AN. Vor Beginn der Nutzung ist jedoch Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der Bauteile sowie der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Weiters hat es vor erfolgter Teilbetriebnahme hinsichtlich der von der Teilbetriebnahme betroffenen Teile zu einer gemeinsamen Begehung zu kommen, über die ein detailliertes Protokoll zu erstellen ist. Die Kosten des Betriebs und daraus resultierende Schäden, sowie die Kosten der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

33. Gewährleistung

33.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des *Projektes* durch den *Bauherrn*.

33.2 Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen, wobei der Gewährleistungsbehelf Preisminderung dem AG auch vorrangig zur Verfügung steht.

33.3 Der AG ist berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung des AN, die Mängel und Schadensbehebung selbst oder durch Dritte im Wege einer Ersatzvornahme, auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der AN verzichtet auf Einwendungen gegen die Höhe der Ersatzvornahmekosten.

33.4 Wird vom AG die Behebung von Mängeln und Schäden durch den AN verlangt, sind sie vom AN bei Gefahr in Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb angemessener Frist zu beheben.

33.5 Der AN hat dem AG jedenfalls auch jene Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung des jeweiligen Mangels anfallen (z.B. Sachverständigenkosten). Der AN ist überdies verpflichtet, dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand, gegebenenfalls auch den Eigenaufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen. Dabei sind für Eigenleistungen folgende Nettostundensätze zur Anwendung zu bringen: Für einen Bauleiter EUR 90,00, für einen Techniker EUR 75,00. Die Fälligkeit der Zahlung tritt 30 Kalendertage ab Rechnungseingang beim AN ein.

33.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Fenster, Fassadenverglasungen, Verputz- und Verputzinstandsetzungsarbeiten, Schutzmaßnahmen an Bauholz gegen Holzkrankungen oder Pilzbefall, Sonnenschutzanlagen (Jalousien, Screens, etc.), Dichtheit der Garage, Glasdächer, Dachdeckungen, Abdichtung gegen Wasserdampf und Feuchtigkeit, Frostschutzanstriche, Bauwerke, die zumindest zum Teil aus wasserundurchlässigem Beton, frost- bzw. tausalzbeständigem Beton oder Beton mit hohem Widerstand gegen chemische Angriffe, gemäß ÖNORM B 4710 hergestellt wurden, Isolierverglasungen, Solarpaneele, Fußbodenheizungen, Kühldecken, Wärmepumpen und Lichtkuppeln udgl. 5 Jahre. Für Schwarzdecker, Dachdecker und Spenglerarbeiten, insbesondere also für Abdichtungen von Flachdächern, Balkonen, Loggien, Terrassen udgl., beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre. Für alle anderen Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

33.7 Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung. Die Mängelrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Durch eine schriftliche Mängelrüge des AG wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist um 6 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist daher eine gerichtliche Geltendmachung vor Ablauf der dann um 6 Monate verlängerten Gewährleistungsfrist nicht erforderlich. Die Übermittlung der Mängelrüge an den AN per Mail oder per Fax ist ausreichend.

33.8 Von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich USt) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Bruttorechnungsbetrags für die Dauer der längsten vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist zuzüglich drei Monate einzubehalten (Sicherstellungsfrist). Der Haftungsrücklass gilt als Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des AG, die ihm in Zusammenhang mit dem *Projekt* gegen den AN zustehen können, insbesondere als Sicherstellung von Ansprüchen aus Gewährleistung, der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung des Vertrages sowie als Sicherstellung von schadenersatz- und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen. Ebenso dient der Haftungsrücklass auch als Absicherung dafür, dass der AN die vertraglich geschuldeten Wartungsleistungen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vertragskonform erbringt.

33.9 Sicherstellungen für Haftungsrücklässe können mit Zustimmung des AG in Form von unbedingten Bankgarantien (die dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Muster des AG zu entsprechen haben) einer erstklassigen österreichischen Bank in der Höhe der Sicherstellung mit einer die Sicherstellungsfrist 3 Monate überschreitenden Laufzeit abgelöst werden. Die unbedingte und abstrakte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die vertraglich geschuldeten Wartungsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Sollten Ansprüche, die von der gegenständlichen Haftungsrücklassgarantie besichert sind, zwei Monate vor Ablauf der Garantielaufzeit zwischen AG und AN noch strittig sein oder die Garantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel ablaufen, so ist der AN zur Beibringung einer Verlängerung der Bankgarantie um zumindest ein weiteres Jahr verpflichtet. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertagen vor Ablauf der Garantie nachkommen, so ist der AG zur gänzlichen Inanspruchnahme der Haftungsrücklassgarantie berechtigt.

33.10 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Gegenteiliges obliegt alleine dem AN zu beweisen.

33.11 Den AN trifft überdies die Beweislast, dass es sich bei dem vom AG gerügten Mangel, um keinen Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinn handelt (Beweislastumkehr).

33.12 In Abweichung zu § 933a Abs 3 ABGB obliegt dem AN auch nach Ablauf von zehn Jahren ab Übergabe der Sache der Beweis dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

33.13 Der AG hat das Recht, neben dem Haftungsrücklass das volle, noch ausständige Entgelt bis zur endgültigen Mängelfreistellung zurückzubehalten. Der AN ist nicht berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherungsmittel abzulösen. Der vorgenommene Einbehalt ist, abzüglich allfälliger Gegenforderungen des AG, spätestens 30 Tage nach vollständiger Mängelfreistellung an den AN zur Auszahlung zu bringen.

33.14 Um Mängelbehebungen transparenter und einfacher abwickeln zu können, kann der AG die Dokumentation von Mängelbehebungen über eine vom AG bekanntgegebene elektronische Software (sofern nicht abweichend vereinbart: Planradar) verlangen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, Gewährleistungsfälle ausschließlich über diese Software zu dokumentieren. Für die Zurverfügungstellung der Software durch den AG kann von jeder Rechnung des AN ein pauschaler Abzug in der Höhe von 0,05% der Nettoauftragssumme vorgenommen werden.

34. Schlussfeststellung

34.1 Die Durchführung einer Schlussfeststellung ist vertraglich vereinbart.

34.2 Die Schlussfeststellung ist bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist durchzuführen. Es obliegt dem AN, die Durchführung der gemeinsamen Schlussfeststellung beim AG unter Einhaltung einer 4-wöchigen Vorlauffrist zu beantragen.

34.3 Verabsäumt der AN die rechtzeitige Beantragung der Schlussfeststellung, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis 2 Monate nach der vom AN schriftlich beantragten Schlussfeststellung. Die 4-wöchige Vorlauffrist ist jedenfalls einzuhalten, es sei denn, der AG ist mit einer Verkürzung dieser Frist ausdrücklich einverstanden und erklärt dies gegenüber dem AN schriftlich.

35. Rechnungslegung und Zahlung

35.1 Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung – in Papierform vorzulegen. Für die Auslösung von Prüf- und Zahlungsfristen ist ausschließlich der postalische Eingang der Rechnungen beim AG maßgeblich.

Rechnungen sind unter genauer Angabe des Bauvorhabens zu adressieren an: **Widerhofer Group**
Dornbacher Straße 27
1170 Wien

- 35.2 Bei einem Einheitspreisvertrag sind jeder Rechnung ausschließlich Massenberechnungsunterlagen, die einen Bestätigungsvermerk des AG aufweisen, zu Grunde zu legen.
- 35.3 Bei einem Pauschalpreisvertrag sind jeder Rechnung ausschließlich Leistungsfortschrittsbestätigungen, die einen Bestätigungsvermerk des AG aufweisen, zu Grunde zu legen.
- 35.4 Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.
- 35.5 Rechnungen, die den Vorschriften dieses Vertrags nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Fälligkeiten und/oder Fristen aus.
- 35.6 Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in gesonderten Bauschadensrechnungen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren sind, zu erfassen. In den jeweiligen Rechnungen ist anzugeben, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zuzuordnen ist.
- 35.7 Für Abschlagsrechnungen bei einem Einheitspreisvertrag gilt:
Der AN kann während der Ausführung höchstens monatlich (dh einmal im Monat bzw. alle dreißig Tage) dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend Abschlagsrechnungen legen. Diese sind als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und vorab vom AG bestätigten Massenberechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Abrechnungspläne und Mengenberechnungsblätter, Lieferscheine, Wiegescheine, Frachtbriefe, Regiescheine) zu belegen. Aufmaßblätter, die keinen Bestätigungsvermerk des AG aufweisen, dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Aufmaße und Leistungen, deren Ausführung vom AG nicht bestätigt wurden, sind vom AG nicht abzugelten. Bauteile, Vorfertigungen, Geräte, Materialien etc., die auf der Baustelle noch nicht fix eingebaut sind, können in Abschlagsrechnungen nicht berücksichtigt werden.
- 35.8 Für Abschlagsrechnungen bei einem Pauschalpreisvertrag gilt:
Der AN kann während der Ausführung höchstens monatlich (dh einmal im Monat bzw. alle dreißig Tage) dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend Abschlagsrechnungen legen. Diese sind als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und vorab vom AG bestätigten Baufortschrittsbestätigungen sowie allenfalls entsprechenden Regiescheinen, soweit in den Abschlagsrechnungen Regieleistungen vom AN verrechnet werden, zu belegen. Bauteile, Vorfertigungen, Geräte, Materialien etc., die auf der Baustelle noch nicht fix eingebaut sind, können beim Leistungsfortschritt und daher in den Abschlagsrechnungen nicht berücksichtigt werden.
- 35.9 Bei Vereinbarung eines Zahlungsplanes gilt: Der AN ist berechtigt, entsprechend des vertraglich vereinbarten Zahlungsplanes, Abschlagsrechnungen zu legen.
- 35.10 Schlussrechnungen können erst nach Fertigstellung und erfolgreicher förmlicher Übernahme des Werkes gelegt werden.
- 35.11 Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG gelegt werden.
- 35.12 Bauschadensrechnungen sind spätestens 30 Kalendertage nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung vorzulegen. Verspätete Bauschadensrechnungen werden nur in dem Ausmaß vergütet, als sie von anderen Auftragnehmern ersetzt werden.
- 35.13 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 1 Monat nach der formellen Übernahme der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.
- 35.14 Rechnungen, die den Vorschriften dieses Vertrags nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus. Die Rückstellung hat binnen 30 Kalendertagen zu erfolgen. Die Wiedervorlage durch den AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab erfolgter Rückstellung zu erfolgen.
- 35.15 Ist die oben erwähnte Rückstellungsfrist bereits abgelaufen oder fehlen nur einzelne Unterlagen, von denen aus Sicht des AG zu erwarten ist, dass sie seitens des AN kurzfristig beigebracht werden können, ist der AN aufzufordern, die fehlenden Unterlagen bzw. die Korrektur der Rechnung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Nach erfolgter Nachforderung verlängern sich sämtliche Fristen um den Zeitraum ab Übermittlung der Nachforderung an den AN bis zum nachweislichen Eingang der angeforderten Unterlagen bzw. der den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Rechnung beim AG.
- 35.16 Aufwendungen, die dem AG oder der ÖBA durch die Aufarbeitung und Abwehr von ungerechtfertigterweise vom AN verrechneten Leistungen entstehen, sind dem AG und der ÖBA vom AN stets in vollem Umfang zu ersetzen.
- 35.17 Unterlässt der AN, innerhalb der vereinbarten Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Diesfalls gilt für den Zahlungsanspruch des AN ausschließlich die auf seine Kosten vom AG erstellte Rechnung. Der Abzug der Pönale bis zu diesem Zeitpunkt erfährt hierdurch keine Veränderung.
- 35.18 Bei Überschreitung der Frist zur Legung der Schluss- oder Teilschlussrechnung um 4 Wochen, ist der AG zur Abdeckung des durch die Rechnungsverzögerung beim AG bzw. bei von ihm beauftragten Dritten entstehenden Mehraufwandes berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5‰ (0,5 Promille) der Bruttoschlussrechnungssumme pro angefangener Kalenderwoche der Überschreitung geltend zu machen. Dieses Pönale erhöht sich für die darauffolgenden 4 Wochen auf 1‰ (1,0 Promille) pro angefangener Woche der Fristüberschreitung und danach (somit ab der 8. Woche des Termins) auf 2‰ (2,0 Promille). Ab der 12. Woche erfolgt die Ersatzvornahme der Rechnungsstellung durch einen vom AG beauftragten Dritten zu Lasten des AN.
- 35.19 Für den Zeitraum von Mitte Dezember bis Mitte Jänner eines jeden Jahres ist aufgrund des jährlich stattfindenden Betriebsurlaubs des AG für Prüf- und Zahlungsfristen (auch Skontofristen) der Fristenlauf gehemmt.
- 35.20 Prüf- bzw. Zahlungsfristen werden erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen mängelfrei erbracht wurden. Davor getätigte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln.
- 35.21 Abschlags-, Regie und Bauschadensrechnungen sind 60 Kalendertage (30 Tage Prüffrist, 30 Tage Zahlungsfrist) nach nachweislichem Rechnungseingang und nach Übermittlung des (allfällig vereinbarten) unterzeichneten Rechnungsprüfblattes (laufend ab postalischem Eingang beim AG) zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sollte der Tag der Fälligkeit nicht auf einen Donnerstag fallen, so verlängert sich die Fälligkeitsfrist der jeweiligen Rechnung bis zum nächstfolgenden Donnerstag. Bei fristgerechter Bezahlung der Abschlags-, Regie und Bauschadensrechnungen gewährt der AN dem AG ein Skonto in der Höhe von 3%. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Abschlags-, Regie- oder Bauschadensrechnungen geht nur der auf die nicht fristgerecht bezahlte Rechnung entfallende Skonto verloren.

- 35.22 Bei Abschlags- und Regierechnungen wird ein Betrag in der Höhe von 10% der Bruttorechnungssumme als Deckungsrücklass einbehalten (Abweichung zu Pkt. 8.7.2 der ÖNORM B 2110). Der vereinbarte Deckungsrücklass gilt als Deckungsrücklass im Sinne des Pkt. 3.20.3 der ÖNORM A 2050 in der Fassung 1.11.2006.
- 35.23 Die Schlussrechnung ist 90 Kalendertage (30 Tage Prüffrist, 60 Tage Zahlungsfrist) nach nachweislichem Rechnungseingang und nach Übermittlung des (allfällig vereinbarten) unterzeichneten Rechnungsprüfblattes (laufend ab postalischem Eingang beim AG) zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Frist nicht einbezogen. Sollte der Tag der Fälligkeit nicht auf einen Donnerstag fallen, so verlängert sich die Fälligkeitsfrist der jeweiligen Rechnung bis zum nächstfolgenden Donnerstag. Bei fristgerechter Bezahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung gewährt der AN dem AG ein Skonto in der Höhe von 3%.
- 35.24 Zu Recht geltend gemachte Skontoabzüge verlieren nicht ihre Berechtigung, wenn vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden.
- 35.25 Das vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftrücklass.
- 35.26 Die Zahlung von Rechnungen erfolgt nur dann und nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des AN dem AG von seinem *Bauherrn* vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen vom *Bauherrn* im Verfügungsbereich des AG eingelangt sind.
- 35.27 Bei Zahlungsverzug des AG kommen Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zur Anwendung.
- 35.28 Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht werden, sind als Begründung der Rechnungskorrektur ausreichend.
- 35.29 Der AN hat in seiner Schlussrechnung sämtliche Leistungen vertragsgemäß abzurechnen. Nachträgliche abgerechnete Forderungen werden vom AG nicht anerkannt. Deren Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- 35.30 Die Zahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt erst nach Vorlage einer firmenmäßig gefertigten Erklärung des AN, dass er mit den in der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung vorgenommenen Korrekturen vollinhaltlich einverstanden ist und er dagegen keine Vorbehalte erklärt. Erfolgt seitens des AN nach Übersendung des Abrechnungsblattes und der geprüften Rechnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Rechnungskorrektur kein positionsweise begründeter Vorbehalt, so gilt die (Schluss-)Rechnungskorrektur des AG als vollinhaltlich anerkannt. Nachträgliche Forderungen des AN sind ausgeschlossen.
- 35.31 Pkt. 8.4.3 2. Absatz der ÖNORM B 2110 gilt nicht.
- 35.32 Für sämtliche Ansprüche des AG gelten die Verjährungsfristen des ABGB.
- 35.33 Bei Abrechnungen gemäß Pkt. 8.6 der ÖNORM B 2110 sind die für Abschlagsrechnungen geltenden Regelungen heranzuziehen.

36. Streitigkeiten / Gerichtsstand

- 36.1 Der AN verpflichtet sich bei künftigen Streitigkeiten und Konflikten aus diesem Vertrag ein Mediationsverfahren vor einem/r in der Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragenen/r Mediator/in anzustreben und dem AG ein solches Mediationsverfahren vorzuschlagen. Der AN verzichtet auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, solange die Mediation nicht als gescheitert anzusehen ist. Die Mediation ist als gescheitert anzusehen, wenn sich die *Vertragspartner* nicht binnen 14 Tagen über die Person eines/r Mediators/in einigen können, der AG auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens verzichtet, der/die Mediator/in das Scheitern des Mediationsverfahrens den *Vertragspartnern* schriftlich mitteilt oder einer der *Vertragspartner* nach Durchführung zumindest einer Mediationseinheit schriftlich erklärt, die Mediation nicht mehr weiter fortführen zu wollen.
- 36.2 Die Durchführung eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens ist für den AG keine Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.
- 36.3 Für sämtliche aus dem Auftragsverhältnis resultierende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 36.4 Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Verweisungsnormen, so etwa auch das IPRG, sind nicht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

37. Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften

- 37.1 Der AN hat das Recht, für den Zeitraum seiner Leistungserbringung auf seine Kosten eine Tafel mit Name und Firmenlogo des AN auf der Baustelle anzubringen. Der AG hat das Recht, den Ort und die Gestaltung dieser Tafel sowie die Größe der äußeren Geschäftsbezeichnung vorzugeben, so dass ein gemeinschaftlich einheitliches Erscheinungsbild entsteht.
- 37.2 Außerhalb der Firmentafeln angebrachte Geschäftsbezeichnungen oder Werbemaßnahmen des AN bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.

38. HFU-Gesamtliste; Eintragung des AN

- 38.1 Scheint der AN in der HFU-Gesamtliste der Sozialversicherungsträger nicht auf, so wird trotz allfällig bekannt gegebener Zessionen 75% des Werklohnes an den AN und 25% des Werklohnes an das von der Krankenversicherung bekannt gegebene Konto überwiesen. Diese Vorgangsweise gilt auch für fortgesetzte Arbeiten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN bei Eintritt des Masseverwalters in den Werkvertrag.
- 38.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Auftragserteilung seine Dienstgebernummer der Sozialversicherung und seine UID-Nummer schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe dieser Dienstgebernummer und der UID-Nummer können 25% des Werklohnes einbehalten werden. Von diesem Einbehaltungsrecht kann sich der AN durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt befreien. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung muss jedenfalls den Auftragszeitraum bis zum aktuellen Stand beinhalten.

39. Baustellenordnung

- 39.1 Unbeschadet bestehender Baustellenordnungen, über welche sich der AN zu informieren hat, gilt subsidiär die Baustellenordnung der VIBÖ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

40. Beschäftigung von Ausländern und Baustellendokumentation

- 40.1 Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der jeweils gültigen Fassung und duldet der AG keine Verletzung dieser Gesetze. Weiters verpflichtet sich der AN ausdrücklich zur Einhaltung aller weiteren, jeweils geltenden Lohn- und Sozialdumping-Vorschriften.
- 40.2 Es wird ausdrücklich auf die §§ 21f LSD-BG und § 26 Abs. 6 AuslBG verwiesen. Als Aufforderung im Sinne dieses Paragraphen wird die zwingend erforderliche, persönliche Anmeldung sämtlicher Arbeitnehmer des AN bei der zuständigen Person des AG (Zuständige Person für ISHAP, Vorarbeiter oder Polier) am Ort der Beschäftigung vereinbart. Diese Anmeldung hat unbedingt vor Beginn der Beschäftigung zu erfolgen und muss alle erforderlichen Berechtigungen enthalten. Fehlende oder ungeeignete Berechtigungen sind binnen einer Woche unaufgefordert nachzureichen. Fällt das Ende dieser Frist nicht auf einen Arbeitstag, so gilt als vereinbart, dass der letzte Arbeitstag davor als neues Ende dieser Frist gilt. Gibt der AN seinerseits die Erbringung der übernommenen Leistung ganz oder teilweise an einen weiteren

- AN weiter (wofür im Vorfeld die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen ist), gilt dasselbe auch für dessen Arbeitnehmer und in Folge auch für jedes weitere beauftragte Unternehmen und dessen Arbeitnehmer. Kommt der AN seiner Nachweispflicht - auch ohne weitere ausdrückliche Aufforderung des AG - nicht nach, wird der AG umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen verständigen und sich vorbehalten, die beim AN oder dessen AN beschäftigten Ausländer, deren erforderliche Berechtigungen und Unterlagen nicht nachgewiesen oder beigebracht wurden, von der Baustelle zu verweisen.
- 40.3 Auch Arbeitnehmer, die nicht unter das AuslBG fallen, müssen vor Arbeitsantritt ein rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Die dafür nötigen Nachweise sind gleichermaßen von inländischen und ausländischen Arbeitnehmern am Ort der Beschäftigung für Kontrollen bereitzuhalten.
- 40.4 Sämtliche inländische wie auch ausländische vom AN auf der Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer (sowie auch Arbeitnehmer von allfälligen Subunternehmern des AN) werden vom AG kontrolliert und registriert. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Baustellendokumentation erfolgt durch den AG ein pauschaler Abzug in Höhe von 0,4% der Netto-Auftragssumme. Der AG behält sich vor, weitere, darüberhinausgehende Kosten, etwa im Fall mangelhafter Beibringung von Unterlagen durch den AN, von den Rechnungen des AN einzubehalten. Der AG kann für jeden positiv kontrollierten Arbeitnehmer einen Lichtbildausweis für eine oder mehrere (bestimmte) Baustelle/n erstellen, der vom Auftragnehmer auf dieser Baustelle ständig getragen werden muss. Bei Verlust eines Ausweises ist seitens des AN ein neuer Ausweis vom AG anzufordern. In diesem Fall werden je Ausweis EUR 200,- exkl. USt für die Wiederausstellung verrechnet.
- 40.5 Um die Registrierung der Arbeitnehmer für AG und AN im Rahmen der Baustellendokumentation einfacher und schneller abwickeln zu können, wird der AN dazu aufgefordert, erforderliche Berechtigungen und Unterlagen für seine Arbeitnehmer spätestens vier Werktage vor Beginn der Beschäftigung über eine vom AG bekanntgegebene elektronische Schnittstelle bereitzustellen (sofern nicht abweichend vereinbart: ISHAP). Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig per ISHAP-Zugangscodex an den AG übermittelt werden, sondern die Bereitstellung der Dokumente rechtzeitig (!) – dh spätestens vier Werktage vor Beginn der Beschäftigung – per Mail erfolgt und die Datensatzbearbeitung/Eingabe durch den AG erfolgen muss, wird zusätzlich ein Betrag von EUR 60,00 zzgl. USt für die Datensatzbearbeitung von den Rechnungen des AN einbehalten. Sofern die Bereitstellung der Berechtigungen und Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfolgt, wird zusätzlich ein Betrag von EUR 260,00 zzgl. USt für die Erfassung seines Arbeitnehmers direkt auf der Baustelle von den Rechnungen des AN einbehalten. Ergänzend gilt das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Schreiben des AG „ISHAP – Digitale Personaldokumentation“.
- 40.6 Für jeden einzelnen Verstoß des AN gegen eine in diesem Vertragspunkt geregelte Verpflichtung hat der AN – soweit nicht im Einzelnen bereits eine Pönale vorgesehen ist – eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 5.000,00 zu leisten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über diese Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüberhinausgehende Schäden bereits bei der zeitlich nächstfolgenden Rechnung des AN in Abzug zu bringen.
- 41. Einsatz von Arbeitskräften/Unterlagen**
- 41.1 Der AN verpflichtet sich, beim gegenständlichen Bauvorhaben nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind.
- 41.2 Der AN verpflichtet sich zur strikten Einhaltung sämtlicher ihn als Dienstgeber oder sonstigen Beschäftigter treffenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung; hierzu gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich) das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), die Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Arbeitsstättenverordnung (AstV), das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) sowie weitere geltende und in Zukunft in Kraft tretende Gesetze im Bereich Lohn- und Sozialdumping. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Personen zu treffen und die Einhaltung zu kontrollieren.
- 41.3 Der AN ist weiters verpflichtet, die speziellen Gefährdungen für seine Arbeitnehmer im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu ermitteln und zu beurteilen. Aufgrund dieser Ermittlung hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen („Arbeitsplatzevaluierung“) und gemäß § 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) in „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ festzuhalten. Diese Sicherheits- und Gesundheitsdokumente sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Kommt der AN den Verpflichtungen der „Arbeitsplatzevaluierung“ nicht im erforderlichen Ausmaß nach, so hat der AG das Recht, für aus diesem Umstand resultierende Aufwendungen, wie z.B. die gesonderte Beiziehung von Präventivkräften (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner), vollständigen Kostenersatz zu verlangen. Den AG trifft jedoch keine Verpflichtung, die dem AN obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle vorzunehmen.
- 41.4 Vor Arbeitsbeginn sind für jeden Arbeitnehmer, der auf der Baustelle beschäftigt werden soll, vom AN unbeschadet sonstiger geforderter Unterlagen folgende Unterlagen in deutscher Sprache dem AG zu übermitteln bzw. zu übergeben:
- Kopie des Reisepasses;
 - Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung bzw bei Ausländern bei der Krankenversicherungsanstalt;
 - Bei Ausländern: Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, Nachweis der Anmeldung gemäß BUAK, Nachweis, dass die Arbeitnehmer einen mit dem entsprechenden österreichischen, kollektivvertraglichen Mindestlohn vergleichbaren Lohn erhalten (Lohnzettel, Banküberweisungsbelege etc), Dienstvertrag bzw. Dienstzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen.
- 41.5 Arbeitgeber der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte ist und bleibt der AN. Eine allfällige Aufsicht des AG umfasst lediglich die Kontrolle für Maßhaftigkeit und Terminablauf bzw. den zeitgerechten Abruf von Baustoffen. Die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte unterliegen nicht der Dienstaufsicht oder Weisungsbefugnis des AG.
- 41.6 Sollten die Arbeitskräfte Ansprüche gegen den AG geltend machen oder das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses behaupten, ist der AN verpflichtet, den AG schad- und klaglos zu halten und alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um solche Ansprüche abzuwehren. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass dieser Vertrag kein Dienstverhältnis oder dienstnehmerähnliches Verhältnis begründet. Weiters liegt nach dem Willen und Verständnis der Vertragsparteien keine Arbeitskräfteüberlassung vor. Im Fall einer gegenteiligen Beurteilung durch die Behörden ist der AN verpflichtet, den AG schad- und klaglos zu halten. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstrafverfahren/Strafverfahren eingeleitet wird oder dem AG Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, hierfür das Entgelt von den Rechnungen des AN einzubehalten.
- 41.7 Im Falle der Beschäftigung von Leiharbeitskräften durch den AN sind ferner die Bestimmungen des LSD-BG und des AÜG genauestens einzuhalten. Der beabsichtigte Einsatz von Leiharbeitskräften durch den AN ist dem AG anzuzeigen. Der AN hat insbesondere im Fall grenzüberschreitender Einsätze sicherzustellen, dass neben den Bestimmungen der oben genannten Gesetze auch alle Bestimmungen des AVRAG eingehalten werden. Werden vom AN Subunternehmer oder Arbeitskräfteüberlasser eingesetzt (was nur mit Zustimmung des AG

- gestattet ist), so ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie allfällige sonst vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise auch hinsichtlich Arbeitskräften der Subunternehmer oder Arbeitskräfteüberlasser vollständig dem AG zur Verfügung zu stellen.
- 41.8 Bei Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der AN haftet für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN kann in diesem Falle keine – wie auch immer gearteten – Forderungen an den AG stellen. Diese Verpflichtung ist vom AN auch allfälligen Subunternehmern zu überbinden.
- 41.9 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten und der Verstoß behördlich festgestellt werden, ist der AN für jeden einzelnen behördlich festgestellten Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 1.000,00 verpflichtet.
- 41.10 Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit dem LSD-BG oder der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist auch berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.
- 41.11 Der AG weist ohne Übernahme irgendeiner Haftung darauf hin, dass AN mit Sitz in der EU/im EWR die einschlägigen Bestimmungen des AVRAG bzw. sonstigen Lohn- und Sozialdumpingbestimmungen einzuhalten und sicherzustellen haben, dass die geforderten Unterlagen für alle Arbeitskräfte in österreichischer Sprache am Einsatzort während der gesamten Dauer der Beschäftigung aufliegen sowie die richtige ZKO-Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde. Die Ausstellung eines Baustellenausweises durch den AG bedeutet keine Übernahme der sich aus dem AVRAG, dem LSD-BG bzw. sonstigen einschlägigen Bestimmungen ergebenden und den AN treffenden Pflichten. Der AG übernimmt durch die Ausstellung eines Baustellenausweises keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Lohnunterlagen bzw. für die Zulässigkeit des Einsatzes der Arbeitskraft auf der Baustelle. Diese Pflichten treffend ausschließlich den AN.
- 41.12 Darüber hinaus erklärt der AN durch Unterzeichnung des Auftrags, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung kein Verfahren nach dem Sozialbekämpfungsbetrugsgesetz (SBBG) gegen ihn anhängig ist und dass nicht festgestellt wurde, dass der AN ein Scheinunternehmen im Sinne des SBBG ist. Der AN wird dem AG alle diesbezüglich erforderlichen Informationen und Unterlagen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass es sich beim AN nicht um ein Scheinunternehmen handelt. Der AN verpflichtet sich weiters, den AG umgehend nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn ein Verfahren nach dem SBBG anhängig ist oder der AN als Scheinunternehmen festgestellt wurde. Wurde der AN als Scheinunternehmer festgestellt und/oder in die Liste der Scheinunternehmen eingetragen, ist der AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne weitere Ansprüche des AN berechtigt. Der AN haftet dem AG für alle Nachteile und Schäden, die der AG aufgrund Scheinunternehmenschaft des AN erleidet und wird den AG diesbezüglich schad- und klaglos halten.

42. Schlussbestimmungen

- 42.1 Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 42.2 Der AN verzichtet auf das Recht, den Auftrag und diese Bedingungen aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.
- 42.3 Die oben genannten Vertragsgrundlagen sowie diese Bedingungen enthalten sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen für das jeweilige *Projekt*. Es werden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Verträge errichtet, angekündigt, geschlossen oder sonst wie vorgeschlagen.
- 42.4 Diese Bedingungen ersetzen alle vorherigen zwischen den Parteien vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 42.5 Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für alle Zusatzaufträge oder Regieleistungen, die der AG dem AN im Zuge des *Projektes* erteilt oder beauftragt.
- 42.6 Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 42.7 Der AN stimmt weiters zu, dass der Deckungs- bzw. Haftungsrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 42.8 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.
- 42.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.
- 42.10 Mit dem *Projekt* in Zusammenhang stehende Publikationen des AN in Presse, Fachliteratur, Internet o. ä. sind nur nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 42.11 Allfällige Muster sind vom AN vor dem Einbau so zeitgerecht vorzulegen, dass dem AG eine angemessene – jedenfalls 14 Kalendertage nicht unterschreitende – Frist zur Genehmigung verbleibt. Diese Muster sowie deren Entfernung sind in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.
- 42.12 Unbare Sicherstellungsmittel müssen den vertraglichen und in diesen Bedingungen festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen. Pkt. 8.7.4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.